



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 14. APRIL 2000
NR. 15
SEITEN 541–629



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



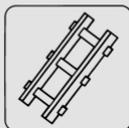
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 875 20 17
Fax 041 - 870 66 51
E-Mail: klaus.weibel@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 874 16 16

Jahresabonnement Fr. 63.– (inkl. 2,3% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.– (inkl. 2,3% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 - 874 16 55

Tarife:
Rechnungsrufe, Eigentums-
übertragungen, Bauplanauflagen
Fr. 95.– (exkl. 7,5% MwSt.)
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.80 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,5% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,5% MwSt.)
zur Verfügung.

**INHALT****ADMINISTRATIVER TEIL****Landrat**

Aus den Verhandlungen des Landrates	541
Wahl von landrätlichen Prüfungskommissionen	542
Referendum gegen die Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuer	543

Regierungsrat

Abstimmungsdekret	543
Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (StG) und des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer (GStG)	548
Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG); Änderung	557
Botschaft zur Änderung der Kantonsverfassung im Zusammenhang mit der neuen Personalverordnung	586
Verfassung des Kantons Uri; Änderung	588
Botschaft zur Änderung der Kantonsverfassung (Wahl des Spitalrates)	589
Verfassung des Kantons Uri; Änderung	590

Direktionen

Landammannamt	
Redaktionsschluss des Amtsblattes	591
Baudirektion	
Wohnungsvermietungen	591
Erziehungsdirektion	
Staatsarchiv Uri/Kantonsbibliothek Uri; Öffnungszeiten	592
Polizeidirektion	
Bekanntmachung betreffend wildernde Hunde	592

Gemeinden/Verschiedenes

Dorfbachabschlag in Altdorf	593
-----------------------------	-----

Eigentumsübertragungen

594

Handelsregister

596

Bau- und Planungsrecht

Bauplanaufgaben	607
-----------------	-----

Verkehrsbeschränkungen	
Gemeinde Altdorf	608
Submissionen	
Arbeitsausschreibungen	609
GERICHTLICHER TEIL	
Landgerichtspräsidium	
Aufruf	611
Verbotsbegehren	612
Konkurs, Betreuung	
Schluss des Konkursverfahrens	612
Löschung eines Grundpfandtitels	612
Rechtsauskunft	613
GESETZGEBUNG	
Verordnung über die Kantonale Mittelschule Uri (Mittelschulverordnung)	614
Verordnung über die Unterstützung der Kantonsbibliothek Uri	626
Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri; Änderung	627
VERANSTALTUNGEN	628

ADMINISTRATIVER TEIL

LANDRAT

AUS DEN VERHANDLUNGEN DES LANDRATES

zur Sitzung vom 3./5. April 2000

Vorsitz: Landratspräsident Josef Gisler-Gamma, Schattdorf

In der Session vom 3./5. April 2000 behandelt und beschliesst der Landrat folgende Geschäfte:

1. Sachgeschäfte

- 1.1 Eine Änderung der Kantonsverfassung im Zusammenhang mit der Wahl des Spitalrates wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
- 1.2 Das Referendumsbegehren gegen die Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuer vom 29. September 1999 wird als gültig erklärt und der Regierungsrat beauftragt, die beschlossenen Änderungen der Verordnung über die Strassenverkehrssteuer dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.
- 1.3 Die Verordnung über die Kantonale Mittelschule Uri (Mittelschulverordnung) wird verabschiedet. Diese neue Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum und der Text der Verordnung ist in diesem Amtsblatt publiziert.
- 1.4 Eine Änderung der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri wird beschlossen. Die Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum und sie sind in diesem Amtsblatt veröffentlicht.
- 1.5 Auch die Verordnung über die Unterstützung der Kantonsbibliothek Uri wird verabschiedet. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum und der Verordnungstext ist in diesem Amtsblatt publiziert.
- 1.6 Als erster Nachtrag zum Staatsvoranschlag 2000 werden zwei Zahlungskredite von Fr. 225'000.– bewilligt. Ebenso wird ein Vorschusskredit von Fr. 149'000.– zur Kenntnis genommen.

2. Wahlen

- 2.1 Als Staatsanwalt des Kantons Uri wird für den Rest der Amtsdauer vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 iic. iur. Bruno Ulmi, Flüelen, gewählt.
- 2.2 Die Wahl einer landrätlichen Prüfungskommission für den Kredit über die Beschaffung des EDV-Grundbuchs wird dem Landratsbüro übertragen. Die Zusammensetzung der Kommission ist in diesem Amtsblatt publiziert.

3. Verwaltungsreform

Landammann Peter Mattli, Wassen, erwähnt einige Merkmale aus dem Bericht des Regierungsrates vom 20. März 2000 an den Landrat zur Verwaltungsreform. Zudem beleuchtet er die Verwaltungsreform aus der Sicht des Regierungsrates. Erich Megert, Altdorf, erstattet dem Landrat Bericht über die Tätigkeit der parlamentarischen Begleitkommission für die Reorganisation der Kantonalen Verwaltung. Im Anschluss an diese Berichte diskutiert der Rat über die Verwaltungsreform. Das weitere Vorgehen wird mit bestimmten Vorgaben dem Landratsbüro zusammen mit dem Regierungsrat übertragen.

4. Parlamentarische Vorstösse

4.1 Zur Beantwortung: Interpellation Marco Petruzzi, Altdorf, und Ratsmitglieder zum Fremdsprachenunterricht an den Urner Volksschulen. Nach erfolgter Beantwortung und beschlossener Beratung erklärt sich der Interpellant von der Antwort befriedigt.

4.2 Neue parlamentarische Vorstösse werden keine eingereicht.

5. Fragestunde

Der Regierungsrat hat Fragen von zwei Landratsmitgliedern zu beantworten.

6. Begnadigungsgesuch

Ein Begnadigungsgesuch wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgewiesen.

Altdorf, 11. April 2000

Sekretariat des Landrates

Der Kanzleidirektor-Stellvertreter: Antonio Camenzind

WAHL VON LANDRÄTLICHEN PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

Das Büro des Landrates hat in seiner Sitzung vom 5. April 2000 folgende Wahlen in landrätliche Prüfungskommissionen vorgenommen:

83. Kreditbeschluss über die Beschaffung des EDV-Grundbuchs

Megert Erich, Altdorf, Präsident

Baumann Maria, Wassen, Vizepräsidentin

Arnold Leo, Schattdorf

Furrer Anton, Isenthal

Muheim Felix, Altdorf

Stadler Hans, Dr., Attinghausen

Stadler Walter, Sisikon

Altdorf, 7. April 2000

Sekretariat des Landrates

Der Kanzleidirektor-Stellvertreter: Antonio Camenzind

REFERENDUM GEGEN DIE ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE STRASSENVERKEHRSTEUER

In der Sitzung vom 5. April 2000 hat der Landrat folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Referendumsbegehren gegen die Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuer vom 29. September 1999 ist gültig.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, die beschlossenen Änderungen der Verordnung über die Strassenverkehrssteuer dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.

Altdorf, 14. April 2000

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor-Stellvertreter: Antonio Camenzind

REGIERUNGSRAT

ABSTIMMUNGSDEKRET

Eidgenössische und Kantonale Volksabstimmungen, Nachwahlen für den Regierungsrat und Nachwahlen für den Landrat in den Gemeinden Andermatt und Seelisberg vom 21. Mai 2000

1. Zeitpunkt und Abstimmungsvorlagen

Am 21. Mai 2000 (Abstimmungstag) und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen finden eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen sowie folgende kantonale und gemeindliche Wahlen statt:

1.1 Eidgenössische Abstimmungsvorlage

– Bundesbeschluss über die Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie gegebenenfalls ihren Mitgliedstaaten oder der Europäischen Atomgemeinschaft andererseits (Bilaterales Abkommen Schweiz – EU).

1.2 Kantonale Abstimmungsvorlagen

- Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (StG) und des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer (GStG)
- Änderung der Kantonsverfassung im Zusammenhang mit der neuen Personalverordnung (Abschaffung des Beamtenstatus)
- Änderung der Kantonsverfassung (Wahl des Spitalrates)

1.3 Kantonale und gemeindliche Wahlen

– die Nachwahlen für den Regierungsrat (Amtsdauer vom 1. Juni 2000 bis 31. Mai 2004)

– die Nachwahlen für den Landrat in den Gemeinden Andermatt und Seelisberg (Amtdauer vom 1. Juni 2000 bis 31. Mai 2004)

2. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:

- für die Eidg. Volksabstimmung: das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978, das Kreisschreiben des Bundesrates vom 9. März 2000,
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991;
- für die Kant. Volksabstimmung, die Nachwahlen für den Regierungsrat: das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201)
- für die Nachwahlen für den Landrat: neben dem WAVG und dem Proporzgesetz (RB 2.1205) die Weisungen vom 29. Juni 1999 über die Gesamterneuerungswahl des Landrates (AB 1999 S. 1575);

3. Vorbereitung

3.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindekanzleien die zur Durchführung der Abstimmung erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Stimmkuverts benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.

3.2 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass

- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungs- und Wahltag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden);
- das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird;
- die für die Teilnahme von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern an eidgenössischen Abstimmungen erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

4. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Aldorf Donnerstag Gemeindehaus 18.00 – 19.00. Samstag Gemeindehaus 17.30 – 19.00; Sonntag Gemeindehaus 09.00 – 12.00; Kirche Bruder Klaus 09.30 – 11.00.

Andermatt Donnerstag 19.00 – 19.30. Samstag 19.00 – 19.30. Sonntag 10.00 – 12.00.

Attinghausen Gemeindekanzlei: Donnerstag 18.00 – 19.00. Samstag 18.30 – 19.00. Sonntag 09.45 – 12.00.

Bauen Donnerstag 19.30 – 20.00. Samstag 19.30 – 20.00. Sonntag 09.45 – 12.00.

Bürglen Gemeindehaus Donnerstag 19.00 – 20.00. Samstag 18.00 – 19.00 Sonntag 08.00 - 12.00.

Erstfeld Freitag Gemeindekanzlei 17.00 – 18.00. Samstag Gemeindekanzlei 17.00 – 18.00; Sonntag Gemeindekanzlei 10.00 – 12.00; Kirchmattschulhaus 09.00 – 10.00.

Flüelen Gemeindekanzlei, Donnerstag 19.00 – 20.00. Samstag 17.00 – 19.00. Sonntag 10.00 – 12.00. Donnerstag bis Sonntag: Gemeindeversammlungslokal 1/4 Stunde vor und nach Beginn der Gemeindeversammlung, sofern diese spätestens 20 Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich angekündigt wird.

Göschenen Gemeindekanzlei: Freitag 18.00 – 19.00. Samstag 18.00 – 19.00. Sonntag nach dem Hauptgottesdienst, spätestens ab 10.00 – 12.00; Göscheneralp: Freitag 19.30 – 20.00. Sonntag 10.00 – 12.00.

Gurtellen Donnerstag bzw. Freitag, sofern der Donnerstag auf einen Feiertag fällt, Gemeindekanzlei Silenen 17.00 – 18.00. Samstag Gurtellen-Dorf Schulhaus 1/2 Stunde nach dem Abendgottesdienst, Gemeindekanzlei Silenen 17.00 – 18.00; Sonntag Gemeindekanzlei Gurtellen, Intschi Post, Amsteg Pfarrhaus, Silenen Schulhaus 10.00 – 12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst; Gurtellen-Dorf Schulhaus 09.15 – 12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst.

Hospental Donnerstag und Freitag 19.00 – 19.30. Sonntag 09.30 – 12.00.

Isenthal Freitag 19.00 – 20.00. Samstag 19.00 – 20.30. Sonntag 10.00 – 12.00.

Realp Freitag und Samstag 19.30 – 20.00. Sonntag 10.00 – 12.00.

Schattdorf Gemeindekanzlei: Donnerstag 18.00 – 19.00. Samstag 17.30 – 19.00. Sonntag 08.45 – 12.00. Vorraum Rüttistrasse 5, Sonntag 10.00 – 12.00.

Seedorf Donnerstag 18.00 – 19.00 Vorraum der Gemeindekanzlei. Freitag 18.00 – 19.00 Vorraum bei der Pforte des Frauenklosters. Sonntag sofort nach dem Hauptgottesdienst, spätestens 10.00 – 12.00 Vorraum Gemeindekanzlei.

Seelisberg Freitag 17.00 – 17.30. Samstag 19.00 – 20.00. Sonntag nach dem Hauptgottesdienst, spätestens 10.00 – 12.00.

Silenen Donnerstag Gemeindekanzlei 17.00 – 18.00; Samstag Gemeindekanzlei 17.00 – 18.00; Sonntag Schulhaus 10.00 – 12.00. Amsteg Sonntag Pfarrhaus 10.00 – 12.00. Bristen Sonntag Schulhaus 10.00 – 12.00.

Sisikon Donnerstag Schulhaus 19.00 – 20.00. Samstag Schulhaus 18.30 – 19.00. Sonntag Schulhaus 09.30 – 12.00.

Spiringen Gemeindekanzlei: Freitag 17.00 – 18.00; Schulhaus: Samstag nach dem Abendgottesdienst 1/2 Stunde. Sonntag nach dem Hauptgottesdienst bis 12.00; Urnerboden, Schulhaus: Samstag 19.00 – 19.30. Sonntag 09.00 – 10.00.

Unterschächen Donnerstag 19.00 – 20.00. Samstag 19.00 – 20.15. Sonntag 08.30 – 12.00.

Wassen Betagtenheim: Donnerstag 19.00 – 20.00. Gemeindekanzlei: Freitag 18.00 – 19.00. Sonntag 10.00 – 12.00. Meien: Sonntag nach dem Hauptgottesdienst bis 11.00.

5. Stimmrecht

5.1 Im Allgemeinen

Stimmberechtigt bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

5.2 Nachwahlen für den Regierungsrat

Bei den Nachwahlen für den Regierungsrat sind alle Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Kanton Uri wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

5.3 Nachwahlen für den Landrat

Bei den Nachwahlen für den Landrat in den Gemeinden Andermatt und Seelisberg sind alle Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der betreffenden Gemeinde wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

6. Stimmgemeinde

6.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

6.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Sie können einen ihrer früheren Wohnsitze oder eine Heimatgemeinde als Stimmgemeinde wählen.

7. Briefliche Stimmabgabe

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Wahl- und Stimmmaterial erhalten haben. Wer sein Stimmrecht durch briefliche Stimmabgabe ausüben will, muss den Stimmrechtsausweis als Rücksendekuvert verwenden. Im Einzelnen hat er:

- den ausgefüllten Stimmrecht- oder Wahlzettel in das Stimmkuvert zu legen;
- das unverschlossene Stimmkuvert in das amtliche Rücksendekuvert zu legen;
- das Rücksendekuvert (als «Stimmrechtsausweis» bezeichnet) zuzukleben, zu unterschreiben und – falls es der Post übergeben wird – zu frankieren.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

7.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die Stimmgemeinde stellt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die bei eidgenössischen Abstimmungen ihre Stimme brieflich vom Ausland abgeben möchten, das amtliche Stimmmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates direkt an die ausländische Wohnadresse zu.

8. Vollzug

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der eidgenössischen und der kantonalen Abstimmung unverzüglich telefonisch, per Telefax oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden.

Die Ergebnisse der Nachwahlen für den Landrat in den Gemeinden Andermatt und Seelisberg sind gemäss Weisung über die Landratswahl 2000 vom 29. Juni 1999 mit den entsprechenden Formularen ebenfalls unverzüglich an die Standeskanzlei weiterzuleiten.

Die Abstimmungsprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet zuzustellen.

Die Stimmzettel werden bei mehreren Abstimmungen getrennt verpackt und amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung der Abstimmungsergebnisse von der Gemeinde aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

9. Beschwerden

Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, einzureichen.

Altdorf, 14. April 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Peter Mattli

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

BOTSCHAFT

zur Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (StG) und des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer (GStG)

(Volksabstimmung vom 21. Mai 2000)

Kurzfassung

Das geltende Steuergesetz und das Grundstückgewinnsteuergesetz werden einer Teilrevision unterzogen. Die Revision verfolgt primär folgende Ziele:

1. Vollzug der zwingenden Anpassung des StG und des GStG an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)
2. Einführung der einjährigen Gegenwartsbesteuerung
3. Vereinfachungen für die Steuerpflichtigen und die Verwaltung, insbesondere durch Angleichungen an das Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern (DBG)
4. Ertragsneutrale Ausgestaltung der Vorlage für den Kanton und die Gemeinden

Die wichtigsten Änderungen dieser Teilrevision sind:

Abschaffung des StHG-widrigen Rentenabzuges und Mieterabzuges

– Kompensation dieser Abzüge durch:

Einführung eines Sozialabzuges für alle Steuerpflichtigen, eines Abzuges für sozial Schwache und einer Übergangsregelung für heutige Bezüger einer Pensionskassenrente sowie durch Erhöhung des Versicherungsabzuges, des Kinderabzuges, des Unterstützungsabzuges und des Verheiratenabzuges

– Einführung eines Berufskostenabzuges für den zweitverdienenden Ehegatten, eines Abzuges für Kinderbetreuungskosten und eines Abzuges für freiwillige Geldleistungen an bestimmte steuerbefreite juristische Personen

– Unbegrenzter Abzug für Weiterbildungs- und Umschulungskosten (ohne Selbstbehalt) sowie für Krankheitskosten (mit sozial ausgestaltetem Selbstbehalt)

– Begrenzung des Schuldzinsenabzugs im privaten Bereich

– Angleichung des Berufskostenabzuges, des Versicherungsabzuges und des Abzuges für Gebäudeunterhaltskosten (Wechselpauschale) an die direkte Bundessteuer

– Ausgleich der kalten Progression auf den Abzügen

– Aufhebung des StHG-widrigen Steueraufschubes bei Handänderungen innerhalb der Familie

– Vereinfachung der Zusammenarbeit unter den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und dem Kanton

Die vom Bundesgesetzgeber angeordnete gesamtschweizerische Harmonisierung der Steuern auf den 1. Januar 2001 führt zu wesentlichen Vereinfachungen für die Steuerpflichtigen und die Verwaltung. Das komplexe schweizerische Steuersystem wird durchschaubarer.

Im Zuge dieser Harmonisierung wird auch die einjährige Gegenwartsbesteuerung eingeführt. Die Steuerpflichtigen versteuern dabei jedes Jahr genau die Einkünfte, die sie effektiv erzielt haben. Deshalb müssen die Steuer-

pflichtigen neu jedes Jahr eine Steuererklärung ausfüllen. Die komplizierten Zwischenveranlagungen, z.B. bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit und bei der Pensionierung, fallen weg. Die Gegenwartsbesteuerung verursacht einen vertretbaren Mehraufwand für die Steuerpflichtigen und die Verwaltung. Sie ist aber gerechter und wesentlich einfacher als das heutige Bemessungssystem.

Das StHG schreibt die Aufhebung des Rentenabzuges und des Mieterabzuges vor. Eine Weiterführung der bisherigen steuerlichen Begünstigung der Rentnerinnen und Rentner ist auch aufgrund des veränderten Armutsbildes in der Schweiz nicht mehr gerechtfertigt.

Die Abschaffung dieser Abzüge ohne gleichzeitige Kompensation hätte beträchtliche Mehrbelastungen zur Folge. Zum Ausgleich werden der Versicherungsabzug, der Kinderabzug, der Unterstützungsabzug und der Abzug für Verheiratete erhöht und ein Sozialabzug für alle Steuerpflichtigen und ein Abzug für sozial Schwache neu eingeführt. Der neu gestaltete Abzug für Krankheitskosten entlastet zudem die Steuerpflichtigen der unteren Einkommensklassen.

Die verstärkte Angleichung der kantonalen Steuergesetze an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer ist Teil der Steuerharmonisierung in der Schweiz. Sie bringt verschiedene Vereinfachungen und Erleichterungen in der Gesetzesanwendung.

Mit dieser Revisionsvorlage wird auch das Postulat für einen Abzug der berufsbedingten Kinderbetreuungskosten weitgehend erfüllt.

Ein Grossteil der Steuerpflichtigen bezahlt nach dieser Vorlage weniger Steuern. Entlastungen erfahren vor allem die Familien und Halbfamilien sowie die Verheirateten und die Alleinstehenden ohne eigenen Haushalt. Die übrigen Alleinstehenden mit einem mittleren Einkommen und die Rentnerinnen und Rentner werden stärker belastet. Rentnerinnen und Rentner, die von der Übergangsregelung im Sinne von Art. 245 StG profitieren können, bezahlen teilweise sogar weniger Steuern.

Die Vorlage bringt für den Kanton keine und für die Gemeinden nur unwesentliche Mehreinnahmen. Hinsichtlich Steuerbelastung der natürlichen Personen lag Uri 1998 gesamtschweizerisch auf dem guten 6. Platz. Die Vorlage verändert an der Steuerbelastungssituation grundsätzlich nichts. Allerdings sind die Auswirkungen der laufenden Revisionen in den anderen Kantonen auf die interkantonale Steuerbelastung nicht abschätzbar.

Eine Ablehnung der Vorlage hätte ungewollte Folgen. In diesem Fall müssten die dem StHG widersprechenden Abzüge trotzdem gestrichen werden, ohne dass die Kompensationsmassnahmen greifen könnten. Negativ betroffen wären vor allem die Rentnerinnen und Rentner.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) verpflichtet die Kantone, die Steuergesetze bis zum 1. Januar 2001 zu harmonisieren, d.h. dem StHG anzupassen. Harmonisiert ein Kanton nicht, so kommen die Bestimmungen des StHG unmittelbar zur Anwendung. Es ist deshalb wichtig, das kantonale Steuerrecht recht-

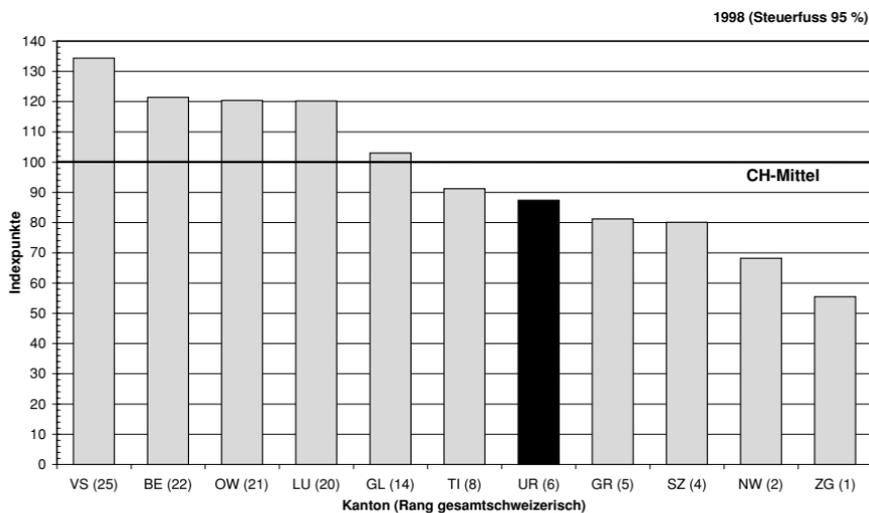
zeitig mit dem StHG in Einklang zu bringen. Nur so kann der Kanton die aus kantonaler Sicht nötigen ausgleichenden Massnahmen festlegen.

Der Kanton Uri hat die Steuerharmonisierung bereits bei den Totalrevisionen des StG im 1992 und des GSTG im 1996 weitgehend vollzogen. Nun geht es darum, die letzten Differenzen zum Bundesrecht auszumerzen.

Der Bundesgesetzgeber überlässt den Kantonen das Wahlrecht zwischen der zweijährigen Vergangenheitsbesteuerung und der einjährigen Gegenwartsbesteuerung. 23 Kantone beabsichtigen per 1. Januar 2001 einen Wechsel zur einjährigen Gegenwartsbesteuerung. Einige Kantone haben diesen Wechsel bereits beschlossen oder vollzogen. Die Kantone Tessin, Waadt und Wallis planen den Wechsel per 2003.

Die Harmonisierung der Steuergesetze und die einjährige Gegenwartsbesteuerung führen zu Vereinfachungen für die Bürger und für die Verwaltung. Um diesen Effekt zu verstärken, wird das ernerische Steuerrecht mit dem Recht der direkten Bundessteuer (DBG) koordiniert.

Die finanzpolitische Situation des Kantons erlaubt keine allgemeinen Steuerensenkungen. Die Vorlage muss deshalb steuerertragsneutral ausgestaltet sein. Es gilt aber, die im interkantonalen Steuerbelastungsvergleich sehr gute Positionierung des Kantons Uri zu halten.



Interkantonaler Steuerbelastungsvergleich 1998 (natürliche Personen) Angrenzende Kantone und Innerschweiz

Grundzüge des Gesetzesentwurfes

Steuerharmonisierung

Die Revisionsvorlage bezweckt die Beseitigung der letzten Differenzen zum zwingenden Bundesrecht. Die Harmonisierung erfolgt bewusst auf den spätest möglichen Zeitpunkt.

Das StHG zählt die zulässigen allgemeinen Abzüge abschliessend auf. Als Konsequenz entfällt der bisherige Rentenabzug. Diese Neuerung basiert auf dem sachlich richtigen Konzept der vollen steuerlichen Abzugsfähigkeit der Sozialversicherungsbeiträge auf der einen Seite und der vollen Besteuerung der Leistungen (AHV-, IV- und BVG-Renten sowie Kapitalabfindungen) auf der anderen Seite. Angesichts des veränderten Armutbildes in der Schweiz ist es auch nicht vertretbar, Rentner und Rentnerinnen günstiger zu besteuern als beispielsweise Familien und Halbfamilien in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Den heutigen Rentnerinnen und Rentnern steht der Rentenabzug für Renten und Kapitalleistungen des BVG auf Lebzeiten zu (sogenannte Übertrittsgeneration; vgl. Art. 245 StG). Für Steuerpflichtige, die nach dem Jahr 2001 erstmals BVG-Leistungen beziehen, entfällt der Abzug.

Der sogenannte Mieterabzug widerspricht dem StHG. Die Einführung erfolgte 1992 aus politischen Gründen. Schon damals war sich der Gesetzgeber über die StHG-Widrigkeit dieses Abzuges und damit über dessen befristete Anwendbarkeit bewusst.

Die den Selbstbehalt übersteigenden Krankheitskosten können in Zukunft vollumfänglich zum Abzug gebracht werden. Der Selbstbehalt ist neu einkommensabhängig (vgl. Art. 40 StG). Der Abzug für Krankheitskosten ist damit sozial gerechter ausgestaltet. Von der Neuerung profitieren vor allem Steuerpflichtige der unteren Einkommensklassen.

Künftig können die Steuerpflichtigen freiwillige Geldleistungen an steuerbefreite Institutionen mit gemeinnützigem oder öffentlichem Zweck von den Steuern abziehen (vgl. Art. 41 StG).

Das StHG begrenzt den Schuldzinsenabzug ausserhalb des geschäftlichen Bereiches. Der maximale Schuldzinsenabzug entspricht dem tatsächlichen Vermögensertrag (Wertschriftenerträge, Eigenmietwert usw.) plus Fr. 50'000 (vgl. Art. 37 StG). Eigenheimbesitzer und Schuldner von Kleinkrediten werden durch die Neuerung nicht benachteiligt.

Nicht überbaute Grundstücke werden künftig wie die übrigen nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke zum Verkehrswert bewertet. Die bisherigen Schätzungswerte gelten allerdings bis zur nächsten allgemeinen Neuschätzung (vgl. Art. 247 StG). Diese findet kaum vor dem Jahr 2005 statt.

Künftig unterliegen Handänderungen zwischen Eltern und Kindern und deren Ehegatten der Grundstückgewinnsteuer. Allerdings bietet das GStG beispielsweise bei Erbvorbezug oder Schenkung die Möglichkeit, Handänderungen innerhalb der Familie auch nach der Revision noch steueraufschiebend zu tätigen.

Kompensationen und Entlastungen

Die Abschaffung des Renten- und des Mieterabzuges führte ohne Kompensationen zu beträchtlichen Mehrbelastungen. Zum Ausgleich werden einerseits die Versicherungsabzüge (vgl. Art. 39d StG) erhöht. Davon profitieren vor allem die Rentnerinnen und Rentner. Sie kommen in den Genuss eines um 50% erhöhten Versicherungsabzuges. Andererseits sieht die Vorlage verschiedene Erhöhungen im Bereich der Sozialabzüge vor. Der Kinderabzug wird generell von Fr. 3'500 auf Fr. 4'000 angehoben (vgl. Art. 46 Abs. 1 Bst. a StG). Der Abzug für Verheiratete und für Halbfamilien (Alleinstehende mit

Kindern) beträgt neu Fr. 5'000 (vgl. Art. 46 Abs. 1 Bst. e StG). Diese Erhöhungen rechtfertigen sich auch im Lichte des neuen Armutbildes der Schweiz. Weiter bringt die Vorlage einen neuen Abzug von Fr. 2'000 für alle steuerpflichtigen Personen (Art. 46 Abs. 1 Bst. d StG).

Die Erhöhung dieser Abzüge und die privilegierte Besteuerung der BVG-Renten gemäss Übergangsrecht (vgl. Art. 245 StG) verhindert eine generelle Zunahme der Steuerbelastung der natürlichen Personen. In einzelnen Fällen, vor allem bei Rentnerinnen und Rentnern, sind höhere Steuern unvermeidbar.

Der neue Abzug für sozial Schwache im Umfang von Fr. 10'000 führt zu Entlastungen bei den Steuerpflichtigen der untersten Einkommensschichten (vgl. Art. 46 Abs. 1 Bst. h StG). Auch die Einführung des Abzuges für Kinderbetreuung (vgl. Art. 46 Abs. 1 Bst. g StG) schafft steuerliche Erleichterungen.

Abzüge	Geltendes Recht (bisher)	Steuervorlage 2001 (neu)	
Persönlicher Abzug für alle Steuerpflichtigen	Kein Abzug	Fr. 2 000	
Abzug für Verheiratete und Halbfamilien	Fr. 3 000	Fr. 5 000	
Versicherungsabzug:		<u>mit BVG:</u>	<u>ohne BVG:</u>
• Verheiratete	Fr. 3 000	Fr. 3 100	Fr. 4 650
• Übrige Steuerpflichtige	Fr. 1 500	Fr. 1 500	Fr. 2 250
• für jedes Kind	Fr. 600	Fr. 700	Fr. 700
Kinderabzug:			
1. + 2. Kind / ab 3. Kind	Fr. 3 500 / 4 000	Fr. 4 000	
Abzug für Reineinkommen bis Fr. 10 000	Kein Abzug	Fr. 10 000	

Vergleich der wichtigsten Änderungen bei den Abzügen

Ein teuerungsbedingter Anstieg des Einkommens (Teuerungsausgleich) verbessert die wirtschaftliche Situation der Steuerpflichtigen nicht. Trotzdem bezahlen sie wegen des progressiven Steuertarifes höhere Steuern. Dies ist die sogenannte kalte Progression. Neu wird die kalte Progression auch auf den Abzügen ausgeglichen (vgl. Art. 51 StG).

Vereinfachungen für die Steuerpflichtigen und für die Verwaltung

Die definitive Harmonisierung und die einjährige Gegenwartsbesteuerung bringen wesentliche Vereinfachungen. Das Ausfüllen der Steuererklärung und deren Kontrolle werden zusätzlich erleichtert, weil neu für die Staats-

und Gemeindesteuern und für die direkte Bundessteuer die gleichen Bedingungen gelten. Die Vorlage sieht folgende Vereinheitlichungen vor:

- Die Berufskostenpauschale beträgt neu 3% des Nettolohnes. Den Steuerpflichtigen wird zudem die Möglichkeit eröffnet, den Nachweis höherer Berufskosten zu erbringen. Der Berufskostenabzug steht neu auch dem zweitverdienenden Ehegatten zu.
- Steuerpflichtige mit Liegenschaften können neu in jeder Steuerperiode die effektiven oder die pauschal festgelegten Unterhaltskosten geltend machen (Wechselpauschale bei Liegenschaftsunterhaltskosten). Bei der Festsetzung der Unterhaltspauschale wird sich der Regierungsrat nach den Vorgaben des Bundes richten.
- Der Versicherungsabzug und der Abzug für Weiterbildungs- und Umschulungskosten stimmen neu bei Kanton und Bund überein.

Wirtschaftsförderung

Die Kapitalsteuerreduktion per 1. Januar 1998 erfüllte die wichtigste steuerpolitische Forderung der Wirtschaft im Rahmen der finanzpolitischen Möglichkeiten. Angesichts der angespannten Finanzlage der öffentlichen Hand sind weitere, eigentliche Entlastungsmassnahmen für die Wirtschaft nicht verantwortlich. Die Vorlage bringt aber auch für die Unternehmen Vorteile. Stichwortartig seien erwähnt:

- Wegfall der Wegzugsbesteuerung bei Sitzverlegungen und ausserkantonalen Ersatzbeschaffungen (Art. 22, 23, 93 und 96 StG)
- Ausdehnung des Beteiligungsabzuges auf Kapitalgewinne (Art. 101 StG)
- Erweiterte Privilegierung bei Domizilgesellschaften (Art. 103 StG)

Einjährige Gegenwartsbesteuerung

Das System der einjährigen Gegenwartsbesteuerung ist zeitgemässer, einfacher und vor allem gerechter. Deshalb wollen alle Kantone einen Systemwechsel vollziehen (vgl. Ausgangslage). Bei der einjährigen Gegenwartsbesteuerung werden die in der Steuerperiode effektiv anfallenden Einkünfte besteuert. Die komplizierten Zwischenveranlagungen fallen weg. Das Ausfüllen der Steuererklärung und das Veranlagen werden dadurch wesentlich einfacher.

Allerdings verursacht die neue Methode den Steuerpflichtigen und der Verwaltung Mehraufwand. Die Steuerpflichtigen müssen jedes Jahr eine Steuererklärung ausfüllen. Das kantonale Amt für Steuern benötigt zur Bewältigung der entstehenden Mehrarbeiten drei neue Stellen. Dieser personelle Ausbau entspricht im Verhältnis den Bedürfnissen in anderen Kantonen. Der Mehraufwand der Gemeinden wird unterschiedlich eingeschätzt. Gesamthaft bleibt er unter den Zusatzkosten des Kantons.

Die einjährige Gegenwartsbesteuerung intensiviert das Zusammenwirken zwischen den kommunalen und den kantonalen Verwaltungen. Deshalb werden Optimierungen in den Abläufen gesucht. Die Vorlage schafft die Voraussetzungen für eine flexible Zusammenarbeit unter den Gemeinden und zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

Die Steuerpflichtigen erhalten wie bisher jedes Jahr eine provisorische Steuerrechnung und nach Vornahme der Veranlagung eine definitive Steuerrechnung (vgl. Art. 197 ff. StG). Die Verzinsung der bezahlten oder offenen Steuern erfolgt mittels Ausgleichszinsen. Alle Akontozahlungen der Steuerpflich-

tigen werden zu einem marktnahen Satz verzinst. Der definitive Steuerbetrag ist ab dem allgemeinen Fälligkeitstermin zugunsten des Staates zu verzinsen. Geringfügige Beträge werden nicht erhoben (Art. 197 Abs. 5 StG).

Übergangsregelung

Wegen des Wechsels von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbesteuerung per 1. Januar 2001 werden die ordentlichen Einkünfte der Jahre 1999 und 2000 nicht besteuert. Es entsteht eine sogenannte Bemessungslücke. Ausserordentliche Einkünfte wie Kapitaleleistungen, nicht regelmässig anfallende Vermögenserträge, Lotteriegewinne, ausserordentliche Erträge aus selbstständiger Tätigkeit u.ä. unterliegen einer separaten Jahressteuer. Die abschliessend aufgezählten ausserordentlichen Aufwendungen für Liegenschaftsunterhalt, Krankheit, Umschulung und Weiterbildung sowie der Einkauf in die berufliche Vorsorge werden in der Steuerperiode 1999/2000 steuerlich zum Abzug zugelassen (vgl. Art. 248 StG). Bereits definitiv veranlagte Steuern werden korrigiert.

2001	2002	2003
<p>Steuererklärung "2001 A" Versand im Januar 2001 Basis: Einkommen 1999/2000</p> <p>Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rückforderung der Verrechnungssteuer 1999/2000 b) Erfassung der ausserord. Einkünfte 1999/2000 (Jahressteuer) c) Erfassung der ausserord. Aufwendungen 1999/2000 (Berücksichtigung in Steuerperiode 1999/2000) d) Basis für provisorische Steuerrechnung 2001 	<p>Steuererklärung "2001 B" Versand im Januar 2002 Basis: Einkommen 2001</p>	
	Definitive Veranlagung 2001	
<p>Prov. Steuerrechnung 2001 Versand im April 2001</p>	Definitive Steuerrechnung 2001 Versand nach definitiver Veranlagung	

Übergang zur einjährigen Gegenwartsbesteuerung

Organisation

Die Liegenschaftsschätzungs- und die Steuerkommission nehmen heute verschiedene Aufgaben wahr. Der Umfang und die zunehmende Komplexität der zu bearbeitenden Fälle machen eine Neuorganisation nötig. Die Liegenschaftsschätzungs- und die Steuerkommission werden künftig von der Massarbeit entlastet. Die beiden Kommissionen amten neu als reine Einsprachebehörden (Art. 56 und 144 StG). In dieser Funktion behandeln sie Ein-

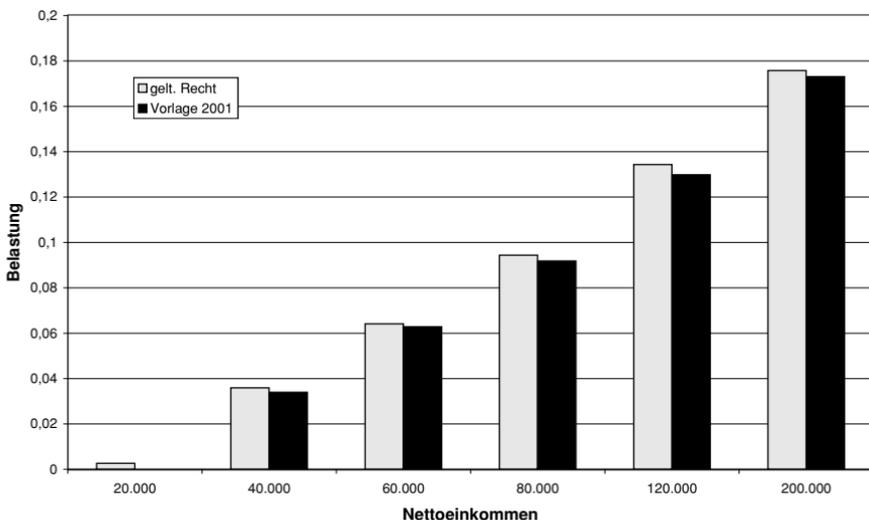
sprachen gegen Verfügungen des Amtes für Steuern, wenn im neu geschaffenen Vorverfahren zwischen der steuerpflichtigen Person und dem Amt keine Einigung erzielt werden konnte (Art. 171a StG).

Auswirkungen

Die Vorlage ist für den Kanton steuerertragsneutral ausgelegt. Bei den Gemeinden resultiert ein geringfügiger Mehrertrag.

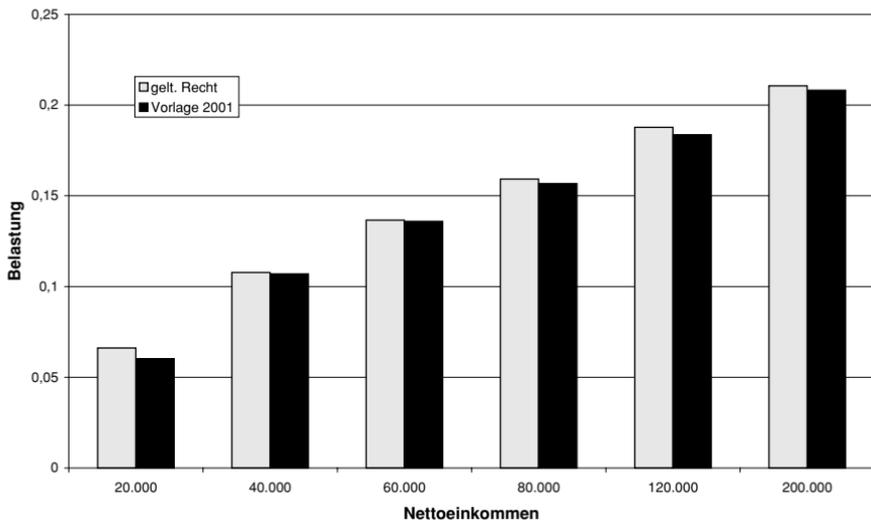
Die Vorlage hat hinsichtlich Steuerbelastung grundsätzlich keine Auswirkungen auf die im interkantonalen Vergleich gute Positionierung von Uri. Das bedeutet, dass die Stellung des Kantons im geltenden interkantonalen Finanzausgleich, soweit diese von der Steuerbelastung abhängt, wegen der Gesetzesrevision nicht markant verändert wird. Allerdings gilt es hier zu berücksichtigen, dass alle Kantone ihre Steuergesetze harmonisieren. Die Auswirkungen dieser Revisionen auf den interkantonalen Steuerbelastungsvergleich und damit auf den interkantonalen Finanzausgleich sind nicht abschätzbar.

Die Kategorie der erwerbstätigen alleinstehenden und verheirateten Steuerpflichtigen sowie der Halbfamilien erfahren durch diese Revision grundsätzlich keine Mehrbelastung. Vorbehalten bleiben Konstellationen, bei denen der Wegfall eines oder mehrerer Abzüge durch harmonisierte oder neue Ab-



Steuerbelastung geltendes Recht/Vorlage Familie/Halbfamilie mit zwei Kindern, Mieter

züge nicht vollständig kompensiert wird. Alleinstehende ohne Kinder mit mittleren Einkommen, die bisher unter Umständen einen relativ grossen Mieterabzug geltend machen konnten, bezahlen höhere Steuern. Dies gilt auch für Rentnerinnen und Rentner mit Einkommen bis rund Fr. 70'000 (inkl. Pensionskassenrente). Generell stärker belastet werden bisherige Rentnerinnen und Rentner, die von der Übergangsregelung gemäss Art. 245



*Steuerbelastung geltendes Recht/Vorlage
Alleinstehende; ohne Kinder*

StG nicht profitieren können. In den übrigen Fällen, so vor allem bei den Familien und Halbfamilien, führt die Revision immer zu einer Entlastung.

Eine Ablehnung der Vorlage hätte ungewollte Folgen. In diesem Fall müssten nämlich die dem StHG widersprechenden Abzüge gestrichen werden, ohne dass die ausgleichenden Kompensationsmassnahmen greifen könnten. Negativ betroffen wären vor allem die Rentnerinnen und Rentner.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Änderungsvorschlag betreffend das Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri und das Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer anzunehmen.

Anhang

Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri; Änderungen

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

GESETZ

über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)

(Änderungen vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 17. Mai 1992 über die direkten Steuern im Kanton Uri¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Absatz 1

¹ Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz folgende Steuern:

- a) Einkommens-, Vermögens- und Kopfsteuern sowie Minimalsteuern auf Grundstücken von natürlichen Personen;
- b) Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;
- c) Quellensteuern von natürlichen und juristischen Personen.

Artikel 6 Absatz 5

aufgehoben

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d, e und g (neu)

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- d) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber bzw. einer Arbeitgeberin oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;
- e) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
- g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber bzw. einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

¹⁾ RB 3.2211

Artikel 9 Absatz 2, 3 und 4 (neu)

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die nach den Artikeln 7 und 8 eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

³ Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern.

⁴ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt interkantonal und im Verhältnis zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein Unternehmen mit Sitz im Kanton Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit kantonalen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden 7 Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen. Die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall im Kanton nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind ausländische Verluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

Artikel 10 Absatz 2

² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen und im Kanton gelegenen Vermögen entspricht.

Artikel 11

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tage, an dem die steuerpflichtige Person im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton steuerbare Werte erwirbt. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Tode oder dem Wegzug der steuerpflichtigen Person aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Im interkantonalen Verhältnis werden die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden¹⁾ sowie durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

⁴ wie bisher Absatz 3

Artikel 12 Sachüberschrift und Absatz 2

Ehegatten; Kinder unter elterlicher Sorge

² Das Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn der Steuerperiode, in der sie mündig werden, den Inha-

¹⁾ SR 642.14

bern dieser Sorge zugerechnet. Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit wird das Kind selbstständig besteuert. Der Regierungsrat kann Grundsätze über die Zurechnung bei getrennter Steuerpflicht der die elterliche Sorge ausübenden Personen aufstellen.

Artikel 14 Absatz 2 (neu)

² Ist die Erbfolge oder die Höhe der auf die einzelnen Personen entfallenden Anteile ungewiss, wird die Erbengemeinschaft als Ganzes nach den für natürliche Personen geltenden Bestimmungen am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person besteuert.

Artikel 17 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe a

¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Gatte bzw. jede Gattin haftet jedoch nur für seinen bzw. ihren Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Einkommen und Vermögen der Kinder entfällt.

³ Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:

- a) die unter ihrer elterlichen Sorge stehenden Kinder bis zum Betrage des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer;

Artikel 18 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe a

¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

³ Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen gemäss den Artikeln 47 und 48 bzw. 67 und 68 berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach den ordentlichen Tarifen berechnete Steuer vom gesamten Bruttobetrag:

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;

Artikel 19 Absatz 2 und 3

² Bei Änderungen der steuerlichen Zugehörigkeit innerhalb des Kantons gilt Artikel 11 sinngemäss.

³ aufgehoben

Artikel 22 Absatz 2 und 4

² Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Gewinne auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens sind in dem Umfang als Einkommen steuerbar, in dem Erwerbspreis und wertvermehrende Aufwendungen den Einkommenssteuerwert

übersteigen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

⁴ aufgehoben

Artikel 23 Absatz 1 und 4

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden nicht besteuert, wenn die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei:

a) – c) wie bisher

⁴ Der Steueraufschub wird auch gewährt, wenn eine Personenunternehmung ganz oder teilweise in eine Holding- oder Domizilgesellschaft umgewandelt wird. Artikel 93a ist sinngemäss anzuwenden.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a und c

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei.

c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse, Kapitalrückzahlungen für Gratisaktien und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer¹⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer¹⁾).

Artikel 25 Absatz 3 und 4 (neu)

³ Der Eigenmietwert nach Absatz 2 Buchstabe a richtet sich nach den ortsüblichen Verhältnissen. Er wird alle vier Jahre der prozentualen Veränderung des Mietzinsniveaus im Kanton angepasst. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke²⁾.

⁴ Zur Bildung und Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum am Wohnsitz und zur Begünstigung der Selbstvorsorge wird der gemäss Absatz 2

¹⁾ SR 642.21

²⁾ RB 3.2215

festgelegte Mietwert um 20 Prozent, maximal 3'000 Franken, herabgesetzt. Die Herabsetzung entfällt bei einem jährlichen Eigenmietwert unter 6'000 Franken.

Artikel 26 Absatz 3

³ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.

Artikel 27 Buchstabe e, f und g

Steuerbar sind auch:

- e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die Gewinne in Spielbanken gemäss Artikel 28 Buchstabe i;
- f) Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.
- g) aufgehoben

Artikel 28 Buchstabe e, f, i, l, m und n

Steuerfrei sind:

- e) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 27 Buchstabe f;
- f) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
- i) die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken¹⁾ erzielten Gewinne;
- l) aufgehoben
- m) aufgehoben
- n) aufgehoben

Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c und d und Absatz 2 bis 4

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;
- d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

² aufgehoben

³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstabe a bis c legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; im Falle von Absatz 1 Buchstabe a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

⁴ Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten stehen die Abzüge jedem unselbstständig erwerbenden Ehegatten zu.

¹⁾ SR 935.52

Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a und d und Absatz 3 und 4

² Dazu gehören insbesondere:

- a) die Abschreibungen gemäss Artikel 32 und Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen gemäss Artikel 33;
- d) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 22 Absatz 2 entfallen.

³ aufgehoben

⁴ aufgehoben

Artikel 33 Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen

¹ Zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig:

- a) Rückstellungen für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
- b) Wertberichtigungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;
- c) Rückstellungen für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- d) Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

² Bisherige Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen werden dem steuerbaren Geschäftsertrag zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Artikel 34 Absatz 1

¹ Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden. Ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

Artikel 35 Absatz 1

¹ Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Artikel 36 Absatz 2, 3 und 4

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.

³ Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁴ Die steuerpflichtige Person kann für Liegenschaften des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Regierungsrat regelt diesen Pauschalabzug.

Artikel 37 Schuldzinsen, Leibrenten und dauernde Lasten

Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach Artikel 24 und 25 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50'000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten.

Artikel 38

Von den Einkünften werden die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten, abgezogen.

Artikel 39 Buchstabe b und d

Von den Einkünften werden abgezogen:

- b) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und Umfang von Artikel 82 BVG¹⁾;
- d) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe c fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
 - 3'100 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - 1'500 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;

Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe a und b erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte.

Diese Abzüge erhöhen sich um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.

Artikel 40 Krankheitskosten

Von den Einkünften werden die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen abgezogen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss Artikel 30 bis 39 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen.

¹⁾ SR 831.40

Artikel 41 Abzug für freiwillige Geldleistungen

Von den Einkünften werden die freiwilligen Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz abgezogen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 10 Prozent der um die Aufwendungen gemäss Artikel 30 bis 39 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Artikel 42 Zweitverdienerabzug

¹ Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom niedrigeren Einkommen aus Erwerbstätigkeit (nach Abzug der Beiträge für die AHV, die IV, die ALV, die Unfallversicherung und gemäss dem BVG¹⁾), das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, höchstens 2'000 Franken abgezogen. Erreicht dieses Einkommen 15'000 Franken, gilt anstelle dieses Abzuges Artikel 47 Absatz 3.

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so ist bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten ein Abzug von 5 Prozent des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, jedoch mindestens 1'200 Franken und höchstens 3'600 Franken zulässig. Der Abzug entfällt, wenn ein solcher nach Absatz 1 gewährt wird.

Artikel 43

aufgehoben

Artikel 46

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a) 4'000 Franken für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt;
- b) zusätzlich zu Buchstabe a 4'000 Franken für jedes nach der Volksschule in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind mit auswärtiger Verpflegung, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Der Abzug ist um den Lehrlingslohn und die ausbezahlten Stipendien zu kürzen;
- c) zusätzlich zu Buchstabe a 12'000 Franken für jedes nach der Volksschule in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind mit auswärtigem Wochenaufenthalt, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Der Abzug ist um den Lehrlingslohn und die ausbezahlten Stipendien zu kürzen;
- d) 2'000 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder Artikel 38 gewährt wird;

¹⁾ SR 831.40

- e) 5'000 Franken für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden steuerpflichtigen Personen sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
- f) 2'000 Franken für jede steuerpflichtige Person; gemeinsam besteuerte Ehepaare können den Abzug nur einmal beanspruchen;
- g) höchstens 2'000 Franken für jedes Kind unter 12 Jahren, für das ein Abzug gemäss Buchstabe a beansprucht werden kann, soweit Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn:
 - die gemeinsam steuerpflichtigen Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd arbeitsunfähig ist;
 - die ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete steuerpflichtige Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd arbeitsunfähig ist;
- h) 10'000 Franken, wenn die steuerbaren Einkünfte nach Abzug der Aufwendungen von Artikel 30 bis 41 den Betrag von 10'000 Franken nicht übersteigen.

² Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstaben a bis g werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie voll angerechnet.

Artikel 47 Absatz 5 (neu)

⁵ Der Tarif wird nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

Artikel 49 Sachüberschrift und Absatz 2

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

² aufgehoben

Artikel 51

¹ Bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression periodisch ausgeglichen, indem die Tarifstufen gemäss Artikel 47 und die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge oder Richtwerte gemäss Artikel 25, 39, 42 und 46 nach den Regeln der Absätze 2 und 3 angepasst werden.

² Verändert sich der Landesindex der Konsumentenpreise um 7 Prozent, hat der Regierungsrat die Anpassungen gleichmässig vorzunehmen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

³ Massgebend ist der Indexstand zu Beginn der Steuerperiode, verglichen mit dem Indexstand der letzten Anpassung. Ausgegangen wird vom Indexstand per 1. Januar 2001.

⁴ Der Regierungsrat kann die erste Anpassung zwecks Koordination mit den direkten Bundessteuern ungeachtet der Voraussetzungen von Absatz 2 und 3 vornehmen.

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b und c

¹ Für die steueramtliche Schätzung der Grundstücke gelten folgende Grundsätze:

- b) aufgehoben
- c) für die unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht¹⁾ fallenden Grundstücke, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, ist die Belastungsgrenze gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht¹⁾ massgebend.

Artikel 56 Sachüberschrift und Absatz 2 und 3 Buchstabe a

Schätzungsverfahren

² Die Schätzung der Grundstücke ist Sache des zuständigen Amtes²⁾.

³ Der Landrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, wobei folgende Grundsätze einzuhalten sind:

- a) der Regierungsrat wählt eine kantonale Liegenschaftsschätzungskommission. Diese entscheidet über Einsprachen gegen Schätzungsverfügungen des zuständigen Amtes²⁾. Das Einspracheverfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 169 bis 173.

Artikel 58 Absatz 1

¹ Für regelmässig gehandelte Wertpapiere gilt der Kurswert als Verkehrswert.

Artikel 59

aufgehoben

Artikel 60

aufgehoben

Artikel 61

Kapitalversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert. Rückkaufsfähige Rentenversicherungen sind ihnen gleichgestellt, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist.

Artikel 62

Hausrat und persönliche Gegenstände werden nicht besteuert.

Artikel 64 Absatz 1

¹ Schulden, für die eine steuerpflichtige Person allein haftet, werden in vollstem Umfange abgezogen. Andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, sind nur insoweit abzugsfähig, als die steuerpflichtige Person dafür aufkommen muss.

¹⁾ SR 211.412.11

²⁾ Amt für Steuern; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 66 Absatz 2

² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

Artikel 69 Absatz 4

⁴ Die Minimalsteuer ist wie folgt aufzuteilen:

- a) zwischen mehreren Eigentümern zu gleichen Teilen;
- b) zwischen mehreren Liegenschaftsgemeinden nach der Anzahl Grundstücke zu gleichen Teilen;
- c) zwischen den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden im Verhältnis der Steuersätze.

Artikel 70 Absatz 1

¹ Jede aufgrund von Artikel 6 selbstständig besteuerte natürliche Person hat von dem Jahre an, in dem sie das 18. Altersjahr erfüllt, jährlich eine Kopfsteuer von einheitlich 30 Franken zu entrichten. In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten entrichtet nur eine Person Kopfsteuer.

Artikel 71

¹ Die Steuern vom Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

² Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet. Artikel 50 bleibt vorbehalten.

⁴ Für die Abzüge gilt Absatz 3 sinngemäss.

Artikel 72

aufgehoben

Artikel 73 Bemessung des Einkommens

¹ Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.

² Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres massgebend.

³ Steuerpflichtige mit selbstständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird.

Artikel 74

aufgehoben

Artikel 75

¹ Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

² Für Steuerpflichtige mit selbstständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer erhoben.

⁴ Erben die Steuerpflichtigen während der Steuerperiode Vermögen oder entfällt die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einem anderen Kanton während der Steuerperiode, gilt Absatz 3 sinngemäss.

Überschrift vor Artikel 76

aufgehoben

Artikel 76 Begründung und Auflösung der Ehe

¹ Bei Heirat werden die Eheleute für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

² Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

³ Bei Tod eines Ehegatten werden die Eheleute bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

Artikel 77

aufgehoben

Überschrift vor Artikel 78

aufgehoben

Artikel 78

aufgehoben

Artikel 79

aufgehoben

Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d und e und Absatz 2 und 3 (neu)

¹ Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung im Kanton haben, sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

d) aufgehoben

e) aufgehoben

² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

a) Gläubiger bzw. Gläubigerinnen oder Nutzniessende von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;

b) im Kanton gelegene Liegenschaften vermitteln.

³ wie bisher Absatz 2

Artikel 83 Absatz 3

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt interkantonal und im Verhältnis zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechtes über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein Unternehmen mit Sitz im Kanton kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit im Kanton erzielten Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättestaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden 7 Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

Artikel 85

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Kanton oder mit dem Erwerb von im Kanton steuerbaren Werten. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ausserhalb des Kantons sowie mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Im interkantonalen Verhältnis werden die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden¹⁾ sowie durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

⁴ wie bisher Absatz 3

⁵ wie bisher Absatz 4

Artikel 87 Absatz 2 und 3

² Bei Änderung der steuerlichen Zugehörigkeit innerhalb des Kantons gilt Artikel 85 sinngemäss.

³ aufgehoben

¹⁾ SR 642.14

Artikel 88 Buchstabe c und i (neu)

Von der Steuerpflicht sind befreit:

- c) die Einwohnergemeinden, die Ortsbürgergemeinden, die Korporationsbürgergemeinden, die Korporationen unter dem Vorbehalt von Artikel 119, die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden und ihre Anstalten. Anstalten, die nicht ausschliesslich öffentlichen Zwecken dienen, und wirtschaftliche Betriebe sind von der Steuerbefreiung ausgenommen;
- i) die ausländischen Staaten für ihre ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts.

Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

- c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehaltlich Artikel 96. Gewinne auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens sind in dem Umfang steuerbar, in dem Erwerbspreis und wertvermehrende Aufwendungen den Gewinnsteuerwert übersteigen. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt.

Artikel 92 Buchstabe b

Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch:

- b) Verlegung des Sitzes der Verwaltung eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte in einen anderen Kanton, sofern keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden;

Artikel 93 Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen

¹ Stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft werden nicht besteuert, wenn die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei:

- a) wie bisher
- b) wie bisher
- c) Aufteilung einer Unternehmung durch Übertragung von in sich geschlossenen Betriebsteilen auf andere Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden.

² Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die nicht unter Artikel 102 oder 103 fällt, eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. Der Steueraufschub entfällt, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird.

³ wie bisher Absatz 2

⁴ Die Besteuerung von buchmässigen Aufwertungen und Ausgleichsleistungen bleibt vorbehalten.

Artikel 93a Sachüberschrift und Absatz 1 und 2

Übergang zur Holding- oder Domizilgesellschaft

¹ Wird eine bestehende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu steuerlich zur Holding- oder Domizilgesellschaft, so kann sie verlangen, dass die Besteuerung der stillen Reserven auf ihren Beteiligungen und Immaterialgüterrechten aufgeschoben wird.

² Die Besteuerung wird mittels Abrechnung über die gesamten zu diesem Zeitpunkt bestehenden stillen Reserven nachgeholt, wenn die Holding- oder Domizilgesellschaft es verlangt, spätestens jedoch bei deren Liquidation oder Wegzug aus dem Kanton.

Artikel 94 Absatz 4 (neu)

⁴ Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Artikel 95 Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen

¹ Zulasten der Erfolgsrechnung sind zulässig:

- a) Rückstellungen für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
- b) Wertberichtigungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;
- c) Rückstellungen für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- d) Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

² Bisherige Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Artikel 96 Absatz 1

¹ Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden. Ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

Artikel 101 Absatz 2 bis 6

² Der Nettoertrag aus Beteiligungen nach Absatz 1 entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von 5 Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vor-

behalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. Artikel 250 bleibt vorbehalten.

³ Keine Beteiligungserträge sind:

- a) aufgehoben
- b) wie bisher
- c) Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.

⁴ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zulasten des steuerbaren Reingewinnes keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem Ertrag im Zusammenhang steht.

⁵ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- a) soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;
- b) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

⁶ Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im Sinne der Artikel 94 und 101 in kausalem Zusammenhang stehen.

Artikel 102

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten auf dem Reingewinn keine Steuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

² Erträge aus Grundeigentum im Kanton solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden zu den ordentlichen Tarifen besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.

³ Von der Ermässigung der Gewinnsteuer sind Einkünfte und Erträge ausgeschlossen, wenn hierfür eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

Artikel 103

¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:

- a) Erträge aus Beteiligungen im Sinne von Artikel 101 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;
 - b) wie bisher
 - c) wie bisher
 - d) der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a können nur mit Erträgen gemäss Absatz 1 Buchstabe a verrechnet werden.
- ² Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Absatz 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Absatz 1 Buchstabe c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.
- ³ Von der Ermässigung der Gewinnsteuer sind Einkünfte und Erträge ausgeschlossen, wenn hierfür eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.
- ⁴ aufgehoben

Artikel 107 Absatz 1

¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Bei Holding- und Domizilgesellschaften kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

Artikel 109

aufgehoben

Artikel 110

¹ Als steuerbares Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen gilt das Reinvermögen. Bei den Anlagefonds gilt der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen als Eigenkapital.

² Die Vermögenswerte werden nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet.

Artikel 114 Absatz 1

¹ Domizilgesellschaften nach Artikel 103 entrichten eine einfache Staatssteuer von 0.5 Promille vom steuerbaren Eigenkapital, mindestens aber 500 Franken. Der auf Grundeigentum im Kanton entfallende Anteil des Eigenkapitals wird nach den ordentlichen Tarifen besteuert.

Artikel 117

Domizilgesellschaften entrichten die Gemeindesteuern nach den ordentlichen Tarifen nur auf dem auf Grundeigentum im Kanton entfallenden Anteil des Eigenkapitals.

Artikel 118 Absatz 3

aufgehoben

Artikel 119

¹ Die Korporationen Uri und Ursern entrichten dem Staat für jedes Kalenderjahr einen Pauschalbetrag von 3 Prozent der tatsächlichen Bruttoeinnahmen.

² Wirtschaftliche Betriebe der Korporationen sind uneingeschränkt steuerpflichtig.

Artikel 120 Absatz 3

³ In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation.

Artikel 121 Absatz 2 und 3 (neu)

² Bei einem unter- oder überjährigem Geschäftsabschluss werden für die Bestimmung des Gewinnsteuersatzes nur die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umgerechnet.

³ Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die aus nicht versteuerten Gewinnen gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

Artikel 122

¹ wie bisher

² Bei einem unter- oder überjährigem Geschäftsabschluss bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.

Artikel 128

¹ wie bisher

² Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte der steuerpflichtigen Person oder ihres Ehegatten bzw. ihrer Ehegattin, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, in einem Kalenderjahr mehr als den vom Regierungsrat festgelegten Betrag, so wird eine nachträgliche Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei angerechnet.

Titel vor Artikel 129

2. Titel: NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN OHNE STEUERRECHTLICHEN WOHNSITZ ODER AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ

Artikel 129 Arbeitnehmer im Allgemeinen und bei internationalen Transporten

¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz hier für kurze Dauer oder als Wochenaufenthalt in unselbstständiger Stellung für einen Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach Artikel 124 bis 128.

² Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber bzw. einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, werden für diese Leistungen nach Artikel 124 bis 127 besteuert.

Artikel 132 Absatz 2

² Die Steuer beträgt 12 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Artikel 133 Empfänger von Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis

¹ Wer im Ausland wohnt und Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber, einer Arbeitgeberin oder einer Vorsorgekasse mit Sitz im Kanton erhält, ist für diese Leistungen steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 8 Prozent der Bruttoeinkünfte. Bei Kapitalleistungen wird sie gemäss Artikel 50 Absatz 2 berechnet.

Artikel 134 Absatz 2

² Die Steuer beträgt bei Renten 8 Prozent der Bruttoeinkünfte. Bei Kapitalleistungen wird sie gemäss Artikel 50 Absatz 2 berechnet.

Artikel 137 Absatz 2 bis 4 (neu)

² Der Steuerabzug ist auch vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.

³ wie bisher Absatz 2

⁴ wie bisher Absatz 3

Artikel 144 Absatz 1 bis 3 und 5

¹ Die kantonale Steuerkommission entscheidet über Einsprachen gegen die Verfügungen des zuständigen Amtes¹⁾ und der Einwohnergemeinden.

¹⁾ Amt für Steuern; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

- ² Sie setzt sich aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern zusammen.
- ³ Die kantonale Steuerkommission wird vom Regierungsrat gewählt. Bei der Zusammensetzung sind die verschiedenen Regionen und wirtschaftlichen Gruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- ⁵ aufgehoben

Artikel 145

- ¹ Das zuständige Amt¹⁾ ist die Vollzugs- und Veranlagungsbehörde, soweit nicht andere Behörden bezeichnet sind.
- ² Das zuständige Amt¹⁾ führt das Sekretariat der Steuerkommission. Es bereitet insbesondere die Einspracheentscheide vor und stellt der kantonalen Steuerkommission Antrag.
- ³ aufgehoben

Artikel 146 Absatz 1, 3 und 4

- ¹ Die zuständige Verwaltung der Einwohnergemeinden ist verpflichtet, bei den Vorbereitungen für die Veranlagung mitzuwirken. Sie hat insbesondere ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen zu erstellen und fortlaufend zu ergänzen, bei der Datenerfassung mitzuwirken und die ihr übertragenen Steuerbezugsaufgaben zu erfüllen. Eine Einwohnergemeinde kann mit Zustimmung der zuständigen Direktion²⁾ ihre Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinden lösen oder gegen Entschädigung an das zuständige Amt¹⁾ übertragen.
- ³ Die zuständige Direktion²⁾ erlässt die erforderlichen Weisungen. Sie regelt insbesondere den elektronischen Datenaustausch zwischen den Steuerbezugsbehörden und dem zuständigen Amt¹⁾.
- ⁴ Der Regierungsrat regelt die Entschädigung und die Kostenbeteiligung der Gemeinden. Er berücksichtigt dabei die Aufgabenteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden.

Artikel 148 Absatz 2

- ² Eine Auskunft ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft an Verwaltungsbehörden und Gerichte zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über Auskunftsbegehren entscheidet die zuständige Direktion²⁾ endgültig. Sie kann für bestimmte Auskünfte generelle Ermächtigungen erteilen.

Artikel 149 Absatz 1 und 4

- ¹ Die Behörden des Kantons, der Gerichte, der Einwohnergemeinden und der Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden erteilen den schweizerischen Steuerbehörden auf Ersuchen hin kostenlos alle Auskünfte. Sie können die Steuerbehörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist. Die in Anwendung dieser Vorschrift gemeldeten oder festgestellten Tatsachen unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 148.

¹⁾ Amt für Steuern; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁾ Finanzdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁴ Die Steuerbehörden erteilen den schweizerischen Steuerbehörden kostenlos die benötigten Auskünfte und gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten. Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton aufgrund der Steuererklärung auch in einem anderen Kanton steuerpflichtig, gibt die Veranlagungsbehörde der Steuerbehörde des andern Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung.

Artikel 151 Absatz 5 (neu)

⁵ Zustellungen an Ehegatten, die in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, erfolgen an jeden Ehegatten gesondert.

Artikel 152 Absatz 4

⁴ Auf Wunsch der steuerpflichtigen Person bestätigt die Behörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung, die durch Einsprache und Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden kann.

Artikel 154 Absatz 1

¹ Die Verfügungen und Entscheide werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Veranlagungen und Rechnungen tragen keine Unterschriften.

Artikel 155 Absatz 3

aufgehoben

Artikel 160 Absatz 1

¹ Die Veranlagungsbehörden stellen zusammen mit der steuerpflichtigen Person die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest.

Artikel 162 Absatz 1 Buchstabe d

¹ Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:
d) Aufstellungen über Miet- und Pachtzinseinnahmen.

Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe f

aufgehoben

Artikel 169 Absatz 1 und 2

¹ Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen nach Zustellung bei der kantonalen Steuerkommission schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Die steuerpflichtige Person und die beteiligten Einwohnergemeinden sind zur Einsprache befugt. Die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden sind zur Einsprache befugt, soweit es sich um eine Streitigkeit über ihre Steuerhoheit handelt.

Artikel 170 Absatz 3

³ Auf verspätete Einsprachen wird nur eingetreten, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militär-, Schutz- oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war und dass die Einsprache innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe eingereicht wurde.

Artikel 171a Vorverfahren (neu)

¹ Der Behandlung der Einsprache durch die Steuerkommission geht eine Überprüfung der angefochtenen Verfügung durch das zuständige Amt¹⁾ voraus.

² Auf Antrag in der Einspracheschrift wird Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung eingeräumt.

³ Erweist sich die Einsprache als begründet oder kann eine Einigung erzielt werden, erfolgt eine berichtigte, inhaltlich nicht mehr anfechtbare Veranlagung ohne Kosten- und Entschädigungsfolgen. Andernfalls wird die Einsprache zur Behandlung an die Steuerkommission überwiesen.

Artikel 172 Absatz 2 und 3

² Der Entscheid wird kurz begründet und den Parteien zugestellt. Wird die Einsprache gutgeheissen oder stimmt die steuerpflichtige Person zu, kann auf eine Begründung verzichtet werden.

³ Die Steuerkommission entscheidet über die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Artikel 175 Absatz 1

¹ Sind die steuerpflichtige Person, der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der zuständigen Steuerbehörde²⁾ eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Artikel 178 Absatz 1 und 2

¹ Jede einspracheberechtigte Partei und die Veranlagungsbehörden können gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen nach Zustellung beim Obergericht schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen.

² In der Beschwerdeschrift sind die Begehren zu stellen, die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben sowie Beweisurkunden beizulegen oder genau zu bezeichnen. Entspricht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde diesen Anforderungen nicht, so wird der beschwerdeführenden Partei unter Androhung des Nichteintretens eine Frist von 10 Tagen zur Verbesserung angesetzt.

¹⁾ Amt für Steuern; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁾ Verwaltung der Einwohnergemeinden

Artikel 179 Absatz 1 bis 3

¹ Das Obergericht fordert die Steuerkommission zur Stellungnahme und zur Übermittlung der Veranlagungsakten auf. Es kann einen zweiten Schriftwechsel anordnen.

² Die übrigen am Einspracheverfahren beteiligten Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Enthält die von einer beteiligten Partei eingereichte Stellungnahme neue Tatsachen oder Gesichtspunkte, so erhält die beschwerdeführende Partei Gelegenheit, sich auch dazu zu äussern.

Artikel 180 Absatz 1 und 2

¹ Das Obergericht entscheidet gestützt auf das Ergebnis seiner Untersuchungen. Es kann nach Anhören der beschwerdeführenden Partei die Veranlagung auch zu deren Nachteil abändern.

² Es teilt seinen Entscheid mit schriftlicher Begründung der beschwerdeführenden Partei und den am Verfahren beteiligten Steuerbehörden mit.

Artikel 180a Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht (neu)

¹ Gegen den Entscheid des Obergerichtes können die steuerpflichtigen Personen, das zuständige Amt¹⁾ und die Eidgenössische Steuerverwaltung gestützt auf Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden²⁾ Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erheben.

² Im Quellensteuerverfahren steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.

Artikel 190 Absatz 1

¹ In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen des Erblassers oder der Erblasserin aufgenommen sowie das Vermögen des Ehegatten oder der Ehegattin, der oder die mit ihm oder ihr in ungetrennter Ehe lebte und das Vermögen der minderjährigen Kinder, die unter seiner bzw. ihrer elterlichen Sorge standen.

Artikel 195 Absatz 4

⁴ Der Regierungsrat kann den Steuerbezug nach Anhörung der Gemeinden zentral durchführen.

Titel vor Artikel 196

2. Abschnitt: Fälligkeit und Zahlungsfrist

Artikel 196 Absatz 1, 2 und 4

¹ Die periodischen Steuern werden am 1. Oktober des Kalenderjahres fällig, in dem die Steuerperiode endet. Der Regierungsrat kann eine abweichende Regelung treffen.

¹⁾ Amt für Steuern; vgl. Art 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁾ SR 642.14

² Die übrigen Steuern, die Bussen und die Gebühren werden mit der Zustellung der Rechnung fällig.

⁴ Die Steuern, die Bussen und die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten.

Artikel 197

¹ Die periodischen Steuern werden jährlich provisorisch bezogen. Grundlage dafür ist die letzte Steuererklärung, die letzte Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Betrag.

² Provisorisch bezogene Steuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet. Auf den provisorisch bezogenen und auf den definitiv geschuldeten periodischen Steuern wird ein Ausgleichszins gemäss Artikel 197b berechnet.

³ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet. Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach deren Scheidung, rechtlicher oder tatsächlicher Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten, sofern der Bezugsbehörde keine abweichende, zwischen den Ehegatten getroffene Vereinbarung oder gerichtliche Regelung bekannt ist.

⁴ Für die Vorauszahlung von periodischen Steuern kann ein Skonto gewährt werden. Der Regierungsrat setzt den Skonto und die weiteren Bedingungen für die Vorauszahlung von periodischen Steuern jährlich fest.

⁵ Bei geringfügigen Steuerbeträgen und Zinsen zugunsten oder zuungunsten der Steuerpflichtigen wird auf eine Bezahlung verzichtet. Der Regierungsrat setzt die Höhe fest.

Artikel 197a Verfügung über provisorische Rechnungen (neu)

¹ Bei Steuerpflichtigen, die bis zum allgemeinen Abgabetermin der Steuererklärung die provisorische Steuerrechnung noch nicht bezahlt haben, kann die Bezugsbehörde eine Verfügung über die zu bezahlende provisorische Steuerrechnung erlassen.

² Die Verfügung kann mit Einsprache und Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Dabei kann nur die Steuerpflicht bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der voraussichtliche Steuerbetrag offensichtlich tiefer ist als die provisorisch in Rechnung gestellte Steuerforderung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Einsprache- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren sinngemäss.

Artikel 197b Schlussrechnung und Ausgleichszinsen bei periodischen Steuern (neu)

¹ Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Sie kann mit der Eröffnung der Veranlagung verbunden werden.

² Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen berechnet:

a) zugunsten der steuerpflichtigen Person auf allen Zahlungen, die sie aufgrund einer provisorischen Rechnung bis zur Schlussrechnung geleistet hat;

- b) zulasten der steuerpflichtigen Person auf dem definitiv veranlagten Steuerbetrag ab dem allgemeinen Verfalltag.
- ³ Der Regierungsrat legt den Ausgleichszins jährlich fest.
- ⁴ Wird die Veranlagungsverfügung angefochten, gilt die Schlussrechnung als aufgehoben. Eine neue Schlussrechnung wird nach dem rechtskräftigen Entscheid über die Veranlagung zugestellt.

Artikel 198 Sachüberschrift und Absatz 1

Zinsen bei nicht periodischen Steuern, Quellensteuern und Rechnungen

¹ Die zahlungspflichtige Person hat für die in Rechnung gestellten Beträge einer nicht periodischen Steuer, einer Quellensteuer, einer Busse oder Gebühr sowie einer Schlussrechnung, die sie nicht fristgemäss entrichtet, einen Verzugszins zu bezahlen.

Artikel 199 Absatz 3

³ Im Betreibungsverfahren haben die rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen und Veranlagungsentscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Steuerbehörden sowie die Verfügungen gemäss Artikel 197a die gleiche Wirkung wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil.

Artikel 206

aufgehoben

Artikel 210 Absatz 3

³ Zeigt die steuerpflichtige Person die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, so wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuern ermässigt.

Artikel 217 Absatz 1 und 3 (neu)

¹ Nach Abschluss der Untersuchung trifft das zuständige Amt¹⁾ eine Straf- oder Einstellungsverfügung, die sie der betroffenen Person schriftlich eröffnet.

³ In Steuerstrafverfahren vor Obergericht ist die Verhandlung öffentlich und mündlich. Zur Wahrung wesentlicher öffentlicher oder privater Interessen kann das Obergericht auf Antrag einer Partei die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen. Nach Anhörung der Parteien kann das Gericht auch ein Steuerstrafverfahren schriftlich durchführen.

Artikel 222

¹ wie bisher

² Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenunternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Absatz 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

¹⁾ Amt für Steuern, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 223 Absatz 1 und 3 (neu)

¹ Vermutet das zuständige Amt¹⁾, es sei ein Vergehen nach Artikel 221 und 222 begangen worden, so erstattet es der für die Verfolgung des Steuervergehens zuständigen Behörde²⁾ Anzeige.

³ Letztinstanzliche Entscheide unterliegen der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht.

Titel vor Artikel 228

3. Titel: **ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN DER TOTALREVISION PER 1.1.1993**

Titel nach Artikel 241

4. Titel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN DER TEILREVISION PER 1.1.2001 (neu)**

Artikel 242 Änderung bisherigen Rechts (neu)

Das Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer³⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, k und l und Absatz 2 (neu)

¹ Die Besteuerung wird aufgehoben bei:

b) Eigentumswechsel unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB⁴⁾) und zur Abgeltung scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;

k) aufgehoben

l) aufgehoben

² Bei einer steuerbegründenden Veräusserung eines im Sinne von Absatz 1 Buchstabe g bis i ausserhalb des Kantons erworbenen Ersatzgrundstückes kann die ursprüngliche Veranlagung aufgehoben und der aufgeschobene Gewinn nachbesteuert werden, wenn der andere Kanton im umgekehrten Fall die Nachbesteuerung beansprucht.

Artikel 243 Anwendung des neuen Rechts (neu)

Das neue Recht findet erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2001 zu Ende gehende Steuerperiode. Veranlagungen bis und mit Steuerjahr 2000 werden nach bisherigem Recht vorgenommen.

¹⁾ Amt für Steuern; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁾ RB 2.3221; 3.9222

³⁾ RB 3.2231

⁴⁾ SR 210

Artikel 244 Anpassung an Bundesrecht (neu)

Der Regierungsrat ist befugt, zwingende Anpassungen an das Bundesrecht zu erlassen. Insbesondere kann er bei Änderungen der interkantonalen Doppelbesteuerungsregeln durch Reglement eine vom Gesetz abweichende Regelung treffen.

Artikel 245 Renten und Kapitalabfindungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (neu)

¹ Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:

- a) zu drei Fünfteln, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind;
- b) zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind;
- c) zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.

² Den Leistungen der steuerpflichtigen Person im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a und b sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für die Leistungen von Dritten, wenn die steuerpflichtige Person den Versicherungsanspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

Artikel 246 Kapitalversicherung mit Einmalprämie (neu)

¹ Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a ist auf Kapitalversicherungen mit Einmalprämie anwendbar, die nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden.

² Bei Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die vor dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden, bleiben die Erträge steuerfrei, sofern bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert und die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat.

Artikel 247 Schätzungswerte und Eigenmietwerte (neu)

Die bestehenden Schätzungswerte der Grundstücke sowie die bestehenden Eigenmietwerte behalten ihre Gültigkeit bis zur nächsten allgemeinen oder teilweisen Neuschätzung. Zwischenschätzungen gemäss Artikel 56 Absatz 3 Buchstabe c oder Anpassungen gemäss Artikel 25 Absatz 3 bleiben vorbehalten.

Artikel 248 Wechsel der zeitlichen Bemessung (neu)

¹ Der Wechsel von der zweijährigen Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung bei natürlichen Personen erfolgt auf den Beginn des Jahres 2001.

² Die Einkommenssteuer der natürlichen Personen für die erste Steuerperiode (2001) nach dem Wechsel wird nach neuem Recht veranlagt.

³ Ausserordentliche Einkünfte, die in den Jahren 1999 und 2000 oder in einem Geschäftsjahr erzielt werden, das in diesen Jahren abgeschlossen wird, unterliegen für das Steuerjahr, in dem sie zugeflossen sind, einer vollen Jahressteuer zu dem Satze, der sich für diese Einkünfte allein ergibt; vorbehalten bleiben die Artikel 49 und 50 des bisherigen Rechts. Die allgemeinen Abzüge nach Artikel 37 ff. und die Sozialabzüge nach Artikel 46 des bisherigen Rechts werden nicht gewährt. Aufwendungen, die mit der Erzielung der ausserordentlichen Einkünfte unmittelbar zusammenhängen, können abgezogen werden.

⁴ Als ausserordentliche Einkünfte gelten insbesondere Kapitaleistungen, aperiodische Vermögenserträge, Lotteriegewinne sowie, in sinngemässer Anwendung von Artikel 238 Absatz 3 dieses Gesetzes, ausserordentliche Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

⁵ Von den für die Steuerperiode 1999/2000 zugrunde gelegten steuerbaren Einkommen werden zusätzlich die im Durchschnitt der Jahre 1999 und 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen abgezogen, wenn am 1. Januar 2001 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden zugunsten der steuerpflichtigen Person revidiert. Für das Verfahren gilt Artikel 184 dieses Gesetzes sinngemäss. Zuviel bezahlte Steuerbeträge werden ohne Vergütungszins zurückerstattet.

⁶ Als ausserordentliche Aufwendungen gelten:

- a) Unterhaltskosten für Liegenschaften, soweit diese jährlich den Pauschalabzug gemäss bisherigem Recht übersteigen. Artikel 36 Absatz 2 des bisherigen Rechts ist einzuhalten. Massgebend ist das Alter der Liegenschaft am 1. Januar 1999;
- b) Beiträge des Versicherten an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf;
- c) Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten, soweit diese die bereits berücksichtigten Aufwendungen übersteigen. Artikel 43 Buchstabe a und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d des bisherigen Rechts sind einzuhalten.

Artikel 249 Steuererklärung für Übergangsperiode (neu)

Im Kalenderjahr 2001 ist eine nach dem alten Steuerrecht ausgefüllte Steuererklärung einzureichen. Sie wird zur Ermittlung des voraussichtlichen Steuerbetrages für die provisorische Steuerrechnung gemäss Artikel 197 berücksichtigt.

Artikel 250 Kapitalgewinne bei Beteiligungsgesellschaften (neu)

¹ Kapitalgewinne auf Beteiligungen sowie der Erlös aus dem Verkauf von zugehörigen Bezugsrechten werden bei der Berechnung des Nettoertrages nach Artikel 101 nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Beteiligungen schon vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren und die erwähnten Gewinne vor dem 1. Januar 2007 erzielt werden.

² Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 1997 endet, als Gesteuerungskosten.

³ Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grundkapital anderer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1997 in ihrem Besitze war, auf eine ausländische Konzerngesellschaft, wird die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung zum steuerbaren Reingewinn gerechnet. In diesem Fall gehören die betreffenden Beteiligungen weiterhin zum Bestand der vor dem 1. Januar 1997 gehaltenen Beteiligungen. Gleichzeitig ist die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft berechtigt, in der Höhe dieser Differenz eine unbesteuerte Reserve zu bilden. Diese Reserve ist steuerlich wirksam aufzulösen, wenn die übertragene Beteiligung an eine konzernfremde Drittperson veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihr Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird. Die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft hat jeder Steuererklärung ein Verzeichnis der Beteiligungen beizulegen, für die eine solche unbesteuerte Reserve besteht. Am 31. Dezember 2006 wird die unbesteuerte Reserve steuerneutral aufgelöst.

⁴ Als ausländische Konzerngesellschaften im Sinne von Absatz 3 gelten solche, die direkt oder indirekt von der steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft oder von der gemeinsamen schweizerischen Muttergesellschaft (Zwischen- oder Obergesellschaft) beherrscht werden. Eine Beherrschung wird angenommen, wenn die schweizerische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft über 50 Prozent oder mehr der Stimmrechte der ausländischen Kapitalgesellschaft verfügt.

II.

Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung. Sie treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Peter Mattli

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

BOTSCHAFT zur Änderung der Kantonsverfassung im Zusammenhang mit der neuen Personalverordnung

(Volksabstimmung vom 21. Mai 2000)

Kurzfassung

Mit der neuen Personalverordnung, die der Landrat mit grosser Mehrheit angenommen hat, wird die Amtsdauer für die Beamtenschaft grundsätzlich abgeschafft. Sie bleibt bestehen für jene Angestellten, die vom Volk gewählt werden. Es gilt, die Kantonsverfassung (KV) namentlich dieser grundsätzlichen Änderung beim Personalrecht anzupassen. Denn nach Artikel 83 Absatz 1 der Kantonsverfassung beträgt die Amtsdauer für kantonale Behörden und Beamten vier Jahre, jene für den Landammann und den Landesstatthalter zwei Jahre.

Der Sinn der Amtsdauer liegt vor allem darin, die Beamtinnen und Beamten davor zu schützen, dass sie wegen eines unsachlichen Kündigungsdrucks ihre öffentliche Aufgabe nicht mehr unbefangen erfüllen können. Dennoch ist die Abschaffung der Amtsdauer begründet. Einerseits lassen sich die Nachteile, die damit verbunden sind, mit geeigneten Regeln auffangen; die Personalverordnung sieht solche vor, indem sie Kündigungen nur aus sachlichen Gründen erlaubt. Andererseits ist nicht einzusehen, weshalb die öffentlichen Angestellten hinsichtlich der Kündigung besser gestellt sein sollten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft. Entscheidend für die Abschaffung der Amtsdauer ist die Tatsache, dass die vierjährige «Beschäftigungsgarantie» dem Arbeitgeber praktisch verunmöglicht, Angestellte während der Amtsdauer zu entlassen. Das widerspricht letztlich auch dem öffentlichen Interesse.

Der Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung der Kantonsverfassung anzunehmen und damit die Amtsdauer für die Beamtenschaft abzuschaffen.

Ausführlicher Bericht

Nach Artikel 83 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV) beträgt die Amtsdauer für kantonale Behörden und Beamten vier Jahre. Damit setzt die Verfassung stillschweigend voraus, dass Beamtinnen und Beamte für eine vierjährige Amtsdauer gewählt werden.

In seiner Sitzung vom 15. Dezember 1999 hat der Landrat mit grosser Mehrheit die neue Personalverordnung erlassen. Diese verfolgt das Ziel, eine wirksame und schlanke Verwaltung mit entsprechender Entlohnung zu verwirklichen. Unter anderem wird mit dem neuen Personalrecht die Wahl der Beamtenschaft für eine vierjährige Amtsdauer aufgehoben, also der grundsätzliche vierjährige Kündigungsschutz abgeschafft. Statt dessen stehen dem Kanton, aber auch den Angestellten, im Wesentlichen die gleichen Kündigungsmöglichkeiten zur Verfügung wie im privaten Arbeitsvertragsrecht. Mit der heute beantragten Änderung soll die Kantonsverfassung vor allem dieser Neuerung angepasst werden. Davon nicht betroffen sind jene Angestellten, die vom Volk gewählt werden; nach heutigem Recht sind das der Obergerichtspräsident und der Landgerichtspräsident Uri. Dementsprechend ist Artikel 83 Absatz 1 KV zu ändern.

Die Amtsdauer ist nicht mehr zeitgemäss. Ein Rechtsvergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass die meisten neueren Personalrechte die Amtsdauer ganz oder wenigstens teilweise aufgegeben haben. Tatsächlich überwiegen die Argumente, die gegen die Beibehaltung der Amtsdauer sprechen. Richtig ist, dass das Gemeinwesen öffentliche Aufgaben zu erfüllen hat und dass die Beamtenschaft deshalb nicht so sehr dem wirtschaftlichen oder politischen Druck einer Kündigung ausgesetzt sein soll; vielmehr sollen sie ihre Arbeit ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf sachfremde Umstände erfüllen können. Die Amtsdauer vermochte dagegen einen wirksamen Schutz zu bieten. Allein, diese Anforderungen, die auch in Zukunft gelten müssen, können ebenso gut durch Massnahmen erfüllt werden, wie sie die neue Personalverordnung vorsieht. Diese verhindert nämlich, dass Angestellten aus «politischen» oder anderen unsachlichen Gründen, gewissermassen zum Nulltarif, gekündigt werden kann. Wie im Privatrecht, ist auch in der neuen Personalverordnung ein wirksamer Kündigungsschutz zugunsten der öffentlichen Angestellten vorgesehen. Das entspricht dem Grundsatz, dass sich das öffentliche Personalrecht wo immer möglich dem Privatrecht angleichen soll. Entscheidend für die Abschaffung der Amtsdauer aber ist die Tatsache, dass die vierjährige «Beschäftigungsgarantie» dem Arbeitgeber praktisch verunmöglicht, Angestellte während der Amtsdauer zu entlassen. Das widerspricht letztlich auch dem öffentlichen Interesse. Wer arbeitswillig, einsatzfreudig und initiativ ist, braucht den Verlust des Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst in der Regel nicht zu befürchten. Die Abschaffung der Amtsdauer führt damit das öffentliche Dienstrecht in begründeter Weise dem Privatrecht entgegen, ohne damit dessen besondere öffentliche Aufgabe zu verkennen.

Neben der Abschaffung der Amtsdauer bringt die Änderung der Kantonsverfassung eine weitere Anpassung an die heutigen Gegebenheiten. Nach Artikel 22 der Personalverordnung sollen die Vorschriften über die Pensionierung und die dauernde volle Arbeitsunfähigkeit auch für Angestellte gelten, die vom Volk gewählt werden, also für den Obergerichts- und den Landgerichtspräsidenten. Damit diese Einschränkung der vierjährigen Amtsdauer auf Verordnungsstufe möglich ist, erlaubt Artikel 83 Absatz 1 KV dem Landrat, abweichende Bestimmungen (von der vierjährigen Amtsdauer für diese Personen) zu erlassen.

Und schliesslich verlangt die Rechtssicherheit, die Kantonsverfassung auch in sprachlicher Hinsicht dem neuen Personalrecht anzugleichen. Die Personalverordnung spricht, in Anlehnung an das Privatrecht, nicht mehr von Beamtinnen und Beamten, sondern von Angestellten. Demzufolge wird in der Kantonsverfassung der Ausdruck «Beamte» durchwegs ersetzt durch «Angestellte».

Die Änderung der Kantonsverfassung betrifft nur die kantonalen Beamtinnen und Beamten, nicht jene der Gemeinden, für diese gilt der unveränderte Artikel 83 Absatz 2 KV.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung der Kantonsverfassung anzunehmen und damit die Amtsdauer für die Beamtenschaft abzuschaffen.

Anhang

Änderung der Kantonsverfassung

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

VERFASSUNG des Kantons Uri

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 24 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 83 Absatz 1

¹ Die Amtsdauer für kantonale Behörden beträgt vier Jahre, jene für den Landammann und den Landesstatthalter zwei Jahre. Für Angestellte des Kantons, die vom Volk gewählt werden, gilt ebenfalls die vierjährige Amtsdauer, soweit der Landrat nicht abweichende Bestimmungen dazu erlässt.

Redaktionelle Änderungen

Der Ausdruck «Beamte» wird ersetzt durch «Angestellte» in folgenden Artikeln: Artikel 23, 76 Absatz 2 Buchstabe c, 76 Absatz 3, 78, 82, 83 Absatz 2, 92 Buchstabe e und 106 Absatz 1.

II.

Diese Verfassungsänderung ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten²⁾. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Peter Mattli
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ von der Bundesversammlung gewährleistet am ...

BOTSCHAFT **zur Änderung der Kantonsverfassung** **(Wahl des Spitalrates)**

(Volksabstimmung vom 21. Mai 2000)

Ausgangslage

Am 12. März 2000 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das neue Gesetz über das Kantonsspital Uri (KSG; RB 20.3221) angenommen. Dessen Artikel 8 Buchstabe e überträgt dem Regierungsrat die Aufgabe, den Spitalrat zu wählen. Andererseits erklärt Artikel 92 Buchstabe c der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) den Landrat als zuständig, diese Wahl zu treffen.

Warum eine Verfassungsänderung?

Mit guten Gründen könnte man davon ausgehen, dass sich eine Änderung der Kantonsverfassung erübrigte, weil im Kanton Uri die Kantonsverfassung und das Gesetz auf der gleichen gesetzgeberischen Stufe stehen. Denn anders als in anderen Kantonen unterscheidet sich das Verfahren zur Verfassungsänderung durch nichts von jenem, das für den Erlass eines Gesetzes vorgeschrieben ist. Das Erfordernis, dass Verfassungsänderungen von der Bundesversammlung zu gewährleisten sind, erhöht deren formelle Rechtskraft nicht, da diese Gewährleistung keine konstitutive Wirkung besitzt. Deshalb, und weil das jüngere Recht das ältere überholt (derogiert), drängte sich aus rechtlicher Sicht nicht auf, die Kantonsverfassung dem neuen Spitalgesetz anzupassen. Dennoch erachten der Landrat und der Regierungsrat es als richtig, den gesetzgeberischen Willen, den das Volk mit der Annahme des neuen Spitalgesetzes ausgedrückt hat, auch auf Verfassungsebene umzusetzen. Damit soll die Einheit der Rechtssetzung im Kanton Uri gewahrt werden.

Inhalt der Verfassungsänderung

Das neue Gesetz über das Kantonsspital verfolgt den Hauptzweck, dem Kantonsspital Uri grössere betriebliche und unternehmerische Freiheit einzuräumen. Im Wesentlichen soll der Kanton dort nur Leistungen bestellen und diese bezahlen. Wie diese Leistungen erbracht werden, bestimmt nicht der Kanton als Besteller, sondern das Kantonsspital als Unternehmen. Der Spitalrat übernimmt dabei die Führungsverantwortung. Dementsprechend verlangt Artikel 10 des neuen Gesetzes über das Kantonsspital Uri, dass der Spitalrat insgesamt unternehmerische und medizinische Fähigkeiten haben muss, die ihn befähigen, das Kantonsspital zu führen. Fachliche Kompetenz ist damit entscheidend. Aus diesem Grund erklärt das Gesetz den Regierungsrat und nicht den Landrat als zuständig, den Spitalrat zu wählen. Jener hat dabei die besonderen Voraussetzungen zu beachten, die das Gesetz an die Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder stellt. Es gilt nun, diese Grundidee auf Verfassungsebene nachzuvollziehen.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung der Kantonsverfassung betreffend die Wahl des Spitalrates anzunehmen.

Anhang

Änderung der Verfassung des Kantons Uri

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

VERFASSUNG des Kantons Uri

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 92 Buchstabe c
aufgehoben

II.

Diese Änderung ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten²⁾. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt³⁾.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Peter Mattli
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ von der Bundesversammlung gewährleistet am ...

³⁾ vom Regierungsrat in Kraft gesetzt am ..., AB vom ...

LANDAMMANNAMT

REDAKTIONSSCHLUSS DES AMTSBLATTES

Infolge Feiertages (Karfreitag) ist der Redaktionsschluss für das Amtsblatt Nummer 16 bereits am Dienstag, 18. April 2000, 09.00 Uhr.

Nach diesem Termin werden keine Amtsblattbeiträge mehr angenommen.

Altdorf, 14. April 2000

Standeskanzlei Uri

BAUDIREKTION

WOHNUNGSVERMIETUNGEN

Amsteg

Per 1. April 2000 vermieten wir an zentraler Lage an der Gotthardstrasse 36 eine preiswerte

4-Zimmer-Wohnung im Hochparterre

mit sonnigen, hellen Zimmern, Wohnküche, Balkon, Estrich- und Kelleranteil, Gartenanteil, Autoabstellplatz. Mietzins inkl. Autoabstellplatz Fr. 480.–, zuzüglich Nebenkosten.

Göschenen

Per 1. April 2000 vermieten wir an zentraler Lage im Unterdorf 51 in Göschenen eine preiswerte

4-Zimmer-Wohnung im 1. OG

mit hellen Räumen, Holzfeuerung, Estrich- und Kelleranteil, Gartenanteil mit Holzhausmitbenützung. Mietzins Fr. 411.–/Mt. zuzüglich Nebenkosten.

Sind Sie interessiert? Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne das Kantonale Amt für Hochbau, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 875 26 58.

Altdorf, 31. März 2000

Amt für Hochbau

ERZIEHUNGSDIREKTION

STAATSARCHIV URI / KANTONSBIBLIOTHEK URI

Öffnungszeiten am 22. April 2000 (Karsamstag)

Am Vormittag bleiben Lesesaal und Schalter geschlossen.
Am Nachmittag (14.00–16.00 Uhr) ist die Freihandausleihe geöffnet.

Altdorf, 14. April 2000

Staatsarchiv/Kantonsbibliothek Uri

POLIZEIDIREKTION

BEKANNTMACHUNG BETREFFEND WILDERNDE HUNDE

In letzter Zeit häufen sich wieder Klagen über wildernde Hunde im Raume Bodenwald, Palanggen, Attinghausen und Seedorf. Wir sehen uns deshalb veranlasst, alle Hundebesitzer auf die Bestimmungen von Artikel 28 der kantonalen Jagdverordnung vom 14. Dezember 1988 (KJSV) aufmerksam zu machen.

Artikel 28 Schutz vor Störungen

¹ Das Wild ist – insbesondere in seinen empfindlichen Lebensräumen wie Ruhezeiten und Fortpflanzungsplätzen – vor Störungen zu schützen, welche sein Leben und Gedeihen beeinträchtigen.

² Alle Hunde, die nachweisbar während des Jahres dem Wild nachstellen und deren Besitzer einmal verwarnt worden sind, dürfen von Jagdaufsehern oder einem Beauftragten unschädlich gemacht werden, unter sofortiger Anzeige an das zuständige Amt.

Diese Bekanntmachung gilt als letzte Verwarnung für diejenigen, die ihre Hunde in dem vorgenannten Gebiet in letzter Zeit haben jagen lassen. Namentlich im Interesse des notleidenden Wildes müssen in diesem Gebiet ab sofort wildernde Hunde unschädlich gemacht werden.

Die Verweigerung der Jagdbewilligung an Fehlbare bleibt vorbehalten.

Wir bitten alle Hundebesitzer, die einschlägigen Vorschriften zu beachten und ihre Hunde strenger zu überwachen.

Altdorf, 14. April 2000

Amt für Forst und Jagd

DORFBACHABSCHLAG IN ALTDORF

Freitag, 5. Mai 2000 und Samstag, 6. Mai 2000

Die Wasserwerk- und anstossenden Grundbesitzer bis zur Mündung des Dorfbaches in den See werden aufgefordert, an diesen Tagen die notwendigen Reparaturen an Wasserrädern und Ausbesserungen am Kett und Bachbett vorzunehmen. Die Bachsohle vom angeschwemmten Sand und Unrat auszuschöpfen. Der Aushub ist unbedingt abzufüllen. Eine Inspektion wird stattfinden und Unterlassungen werden bestraft.

Altdorf, 14. April 2000

Wasserkommission Altdorf

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

HB 2750/2752/2754, je StWE: Wohnung, Grossmatt.

Veräusserer: Gisler-Jauch Gustav (konkursamtliche Nachlassliquidation); Erben der Gisler-Jauch Monika.

Erwerberin: Peter Walker Immobilien-Treuhand AG, Seedorferstrasse 56, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 9. November 1979, 23. Mai 1993.

HB 3700/3704/3705/3706, je 1/12 Miteigentum an HB 2759, StWE: Autoeinstellhalle, Grossmatt.

Veräusserer: Gisler-Jauch Gustav (konkursamtliche Nachlassliquidation); Gisler Widmer Jacqueline, Utzigmattweg 22, 6460 Altdorf; Schillig-Gisler Gabriella, Grossmattweg 26, 6460 Altdorf.

Erwerberin: Peter Walker Immobilien-Treuhand AG, Seedorferstrasse 56, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 9. November 1979, 23. Mai 1993.

Altdorf

HB 2758, StWE: Estrich, Grossmatt.

Veräusserer: Gisler-Jauch Gustav (konkursamtliche Nachlassliquidation); Erben der Gisler-Jauch Monika.

Erwerber: Saurer-Berther Erhard und Elda, Grossmattweg 42, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 9. November 1979, 23. Mai 1993.

Andermatt

HB 1387, StWE: Wohnung, Kirchmatte; HB 1407, Autoeinstellhalle, unterirdisch, Baurecht auf HB 1037, auf 100 Jahre, Kirchmatte, 847 m², 1/37 Miteigentumsanteil.

Veräussererin: Kleiner Christel, Hotel Hof, 6472 Erstfeld.

Erwerber: Riva Giancarlo und Carla, Via Turconi 18, 6850 Mendrisio.

Eigentumserwerb durch die Veräussererin: 30. Dezember 1988.

Attinghausen

HB 16, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Strasse, Wald, Haldi, 18'969 m².

Veräusserer: Erben des Wyrsh Josef.

Erwerber: Wyrsh Werner, Mätteli 6468 Attinghausen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 21. März 1992.

HB 824, Hofraum, Wiese, Strasse, Haldi, 1'055 m².

Veräusserer: Erben des Wyrsh Josef.

Erwerber: Wyrsh-Arnold Walter, Freiherrenstrasse 12, 6468 Attinghausen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 21. März 1992.

Attinghausen

HB 824, Hofraum, Wiese, Strasse, Haldi, 1'055 m².

Veräusserer: Wyrsh-Arnold Walter, Freiherrenstrasse 12, 6468 Attinghausen.

Erwerber: Wyrsh Josef, Blumenfeldstrasse 8, 6462 Seedorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 21. März 1992, 18. Mai 1998.

Bürglen

HB 709, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Strasse, Brästenegg, 377 m².

Veräusserer: Hürlimann-Gwerder Ignaz, Schächenwaldstrasse 21, 6463 Bürglen.

Erwerber: Hürlimann-Albert Ignaz, Kirchenstrasse 2, 8854 Siebnen; Hürlimann-Walker Josef, Bahnhofstrasse 63, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 5. August 1969.

Bürglen

HB 1352, Wohnhaus, Hofraum, Grossgrund, 289 m²; HB 1377/1378, je 1/12 Miteigentum an HB 1323, Hofraum, Grossgrund.

Veräusserer: Aeschbacher-Huber Otti und Ursula, Grossgrund 3, 6463 Bürglen.

Erwerber: Schnüriger-Aeschbacher Urs und Madeleine, Grossgrund 30, 6463 Bürglen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 7. September 1989.

Erstfeld

HB 1152, Wiese, Reussmatt, 555 m².

Veräusserer: Püntener-Arnold Gustav, Spätach 20, 6472 Erstfeld.

Erwerber: Stadler Josef, Gotthardstrasse 193, 6472 Erstfeld.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 31. Oktober 1994.

Göschenen

Parzelle von 11'237 m², ab HB 162, Strasse, Wiese, Wald, unkultiviertes Gebiet, Grossries, zu prov. GB 26 Kanton Uri, Gotthardstrasse.

Veräusserer: Zraggen-Meier Ernst, Bächli, 6487 Göschenen.

Erwerber: Kanton Uri, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 21. Februar 1986.

Parzelle von 19'699 m², ab HB 167, Wiese, Wald, Strasse, Ries, zu HB 162, Strasse, Wiese, Wald, unkultiviertes Gebiet, Grossries.

Veräusserer: Kanton Uri, 6460 Altdorf.

Erwerber: Zraggen-Meier Ernst, Bächli, 6487 Göschenen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 10. Dezember 1970.

Gurtellen

Parzelle von 15 m², ab prov. GB 36 Kanton Uri, Intschi-Wiler-Surüti, zu HB 682, Schulhaus, Hofraum, Garten, Kreisschulhaus.

Veräusserer: Kanton Uri, 6460 Altdorf.

Erwerberin: Einwohnergemeinde Gurtellen, 6482 Gurtellen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: unbekannt.

Seedorf

HB 417, Wohnhaus, Hofraum, Strasse, Wyden, 686 m², 1/2 Miteigentumsanteil.

Veräusserer: Erben der Zeugin-Aschwanden Maria Theresia.

Erwerber: Zeugin Markus, Wyden 5, 6462 Seedorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 6. November 1994.

Silenen

HB 362, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Rusli, 498 m².

Veräusserer: Erben des Frei Hellmuth.

Erwerberin: Wicki-Frei Silvia Maria, Restaurant Sternen, 6473 Silenen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 22. November 1996.

Silenen

HB 362, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Rusli, 498 m².

Veräusserin: Wicki-Frei Silvia Maria, Restaurant Sternen, 6473 Silenen.

Erwerberin: Epp-Baumann Yvonne, Buchholzstrasse 21, 6473 Silenen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 22. November 1996, 28. März 2000.

Spiringen

HB 1086, StWE: Geschäftsräumlichkeiten, Dorf.

Veräusserer: Herger-Kaufmann Josef, Utzigmattweg 10, 6460 Altdorf.

Erwerberin: Stiftung Dörfli-Haus, 6464 Spiringen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 2. Oktober 1990, 3. Februar 1992.

Altdorf, 14. April 2000

Amt für das Grundbuch

HANDELSREGISTER

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 71 vom 10.4.2000, S. 2401

30. März 2000

A. Bless AG, in Erstfeld, Ausführung von Spenglerei-, Sanitär- und Flachbedachungsarbeiten, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 176 vom 12.9.1995, S. 5071). Domizil neu: Gotthardstrasse 76, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

AGGREGAT AG, in Erstfeld, Ausbeutung, Verarbeitung und Verkauf von Schotter, Kies, Beton etc., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 138 vom 20.7.1999,

S. 4935). Domizil neu: Gotthardstrasse 215, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

ATE Pharma Handels AG, in Altdorf UR, Handel mit pharmazeutischen und chemischen Produkten aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 39 vom 27.2.1997, S. 1329). Domizil neu: Marktgasse 4, 6460 Altdorf. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Baumann, Bruno, von Erstfeld, in Bürglen UR, Präsident, mit Einzelunterschrift.

30. März 2000

Bau AG Immobilien und Verwaltungen, in Erstfeld, Die Überbauung von und der Handel mit Liegenschaften usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 40 vom 26.2.1999, S. 1321). Domizil neu: Gotthardstrasse 97, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Baugeschäft G. Püntener AG, in Erstfeld, Betrieb einer Bauunternehmung, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 138 vom 18.7.1996, S. 4317). Domizil neu: Spätach 20, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Bifang AG, in Erstfeld, Besitz und Betrieb des Gewerbegebäudes Bifang in Erstfeld, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 55 vom 21.3.1997, S. 1926). Domizil neu: c/o Urner Kantonalbank, Gotthardstrasse 86, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

CALAT AG, in Erstfeld, Führung eines allgemeinen Handelsunternehmens (Kauf, Verkauf, Import, Export) sowie die Finanzverwaltung des eigenen Vermögens, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 147 vom 5.8.1997, S. 5562). Domizil neu: c/o Walter A. Stöckli, Rechtsanwalt, Schmiedgasse 10, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Hiltbrunner & Co. AG, Erstfeld, in Erstfeld, Führung eines Schuh-Engros Handelsbetriebes sowie von Schuh-Detailgeschäften, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 158 vom 20.8.1997, S. 6021). Domizil neu: Gotthardstrasse 119, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Maler Rixen AG, in Erstfeld, Betrieb eines Malergeschäftes sowie Handel mit Malerartikeln aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 158 vom 18.8.1992, S. 3889). Domizil neu: Gotthardstrasse 149, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Murer AG, in Erstfeld, Ausführung von Arbeiten im Hoch- und Tiefbau, insbesondere im Untertagebau, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 19 vom

27.1.2000, S. 597). Domizil neu: Bifang 4, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Murer Beteiligungen AG, in Erstfeld, Beteiligungen insbesondere an Unternehmungen im Bereiche des Hoch- und Tiefbaus usw. Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 120 vom 25.6.1998, S. 4349). Domizil neu: Bifang 4, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Murer Management AG, in Erstfeld, Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere im Bereich Führungsfunktionen und Administration, für dritte Unternehmen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 23 vom 4.2.1998, S. 841). Domizil neu: Bifang 4, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Oskar Epp AG, in Erstfeld, Betrieb einer Metallbaufirma, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 197 vom 11.10.1994, S. 5610). Domizil neu: Talweg 19, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Poga AG, in Altdorf UR, Handel mit, Erwerb und Verkauf von Gütern und Rechten, materieller und immaterieller Natur, sowie Handel mit, Import und Export von Waren und Erzeugnissen jeder Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 139 vom 23.7.1997, S. 5237). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Brinkmann, Jürg Dr., von Solothurn, in Baar, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Weiersmüller, Stefan, von Zumikon, in Uster, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

30. März 2000

Raststättegesellschaft A2 Uri AG, in Erstfeld, Bau und Betrieb der Autobahnraststätte im Dimmerschachen an der A2 usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 127 vom 5.7.1999, S. 4520). Domizil neu: c/o Urner Kantonalbank, Gotthardstrasse 86, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Schreinerei Beeler AG, in Erstfeld, Betrieb einer Schreinerei sowie Bau von Treppen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 243 vom 14.12.1995, S. 6802). Domizil neu: Gotthardstrasse 137, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Schuler Gastro AG, in Erstfeld, Betrieb des Restaurants La Chica in Erstfeld sowie Führung von weiteren Gastronomiebetrieben, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 10 vom 16.1.1995, S. 277). Domizil neu: Gotthardstrasse 102, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Theo Zurfluh AG, in Erstfeld, Betrieb eines Tiefbauunternehmens, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 192 vom 7.10.1997, S. 7318). Domizil neu: Fraumattstrasse 18, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Toni Gisler AG, in Erstfeld, Betrieb eines Dachdecker- und Spenglergeschäftes sowie Handel mit einschlägigen Waren, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 208 vom 26.10.1994, S. 5874). Domizil neu: Bärenbodenweg 13, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Vanthen AG, in Altdorf UR, Produktion und Handel mit Schmierstoffen, Chemikalien, Ausrüstungen und Maschinen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 36 vom 21.2.1995, S. 1002). Domizil neu: c/o Visura Treuhand-Gesellschaft, Marktgasse 4, 6460 Altdorf.

30. März 2000

W.A.S. Immobilien + Treuhand AG, in Erstfeld, An- und Verkauf sowie Überbauung und Verwaltung von Grundstücken im In- und Ausland, der weitem Besorgung aller Dienstleistungen, die zum Tätigkeitsbereich einer Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 34 vom 17.2.2000, S. 1100). Domizil neu: Schmiedgasse 10, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Inter Bau- und Planungs-Consulting AG, in Altdorf UR, Planung, Bauüberwachung und Bauleitung sowie Beratung im Planungssektor, Vermietung und Leasing sowie Export und Import von Baugeräten, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 238 vom 8.12.1998, S. 8381). Firma neu: **Inter Bau- und Planungs-Consulting AG in Liquidation**. Domizil neu: c/o Visura Treuhand-Gesellschaft, Marktgasse 4, 6460 Altdorf. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 17.3.2000 aufgelöst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Spring, Erich, von Steffisburg, in Gunten, Gemeinde Sigriswil, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Baumann, Bruno, von Erstfeld, in Kastanienbaum (Horw), Liquidator, mit Einzelunterschrift.

30. März 2000

Bahnhofapotheke/Drogerie Birchler GmbH, in Erstfeld, Betrieb einer Apotheke und Drogerie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 17 vom 26.1.1999, S. 560). Domizil neu: Gotthardstrasse 100, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Eduard Birchler GmbH, in Erstfeld, Betrieb einer Metzgerei und Fleischtrocknerei, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 118 vom 21.6.1995, S. 3460). Domizil neu: Gotthardstrasse 56, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Isotec GmbH, Gisler Norbert, in Erstfeld, Ausführung von Gipser- und Plattenlegerarbeiten aller Art, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 70 vom 15.4.1997, S. 2500). Domizil neu: Rüti 45, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Mode Marcel GmbH, in Erstfeld, Betrieb eines Modegeschäftes, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 32 vom 16.2.1999, S. 1069). Domizil neu: Gotthardstrasse 141, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Neodent GmbH, in Erstfeld, Betrieb eines zahntechnischen Labors (Dental-labor) mit Dienstleistungsangebot auf den Gebieten Zahntechnik, Zahnprothetik, Modellguss und Keramik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 174 vom 11.9.1997, S. 6704). Domizil neu: Rubacherweg 3, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Püntener Cycleshop GmbH, in Erstfeld, Handel und Reparaturen aller Art in der Zweiradbranche usw., Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 23 vom 3.2.1999, S. 766). Domizil neu: Schlossbergstrasse 2, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Püntener Fenster GmbH, in Erstfeld, Führung eines Schreinerei- und Fensterbaugeschäfts, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 181 vom 18.9.1996, S. 5654). Domizil neu: Kirchgasse 1, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Redwood GmbH, in Erstfeld, Unternehmensberatung im allgemeinen sowie im Finanz- und Informatikbereich, das Treuhandgeschäft sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 209 vom 30.10.1997, S. 7898). Domizil neu: Kellergasse 10, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Theo Zurfluh GmbH, in Erstfeld, Betrieb eines Tiefbauunternehmens, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 192 vom 7.10.1997, S. 7318). Domizil neu: Fraumattstrasse 18, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Toni Furrer GmbH Schlosserei und Metallbau, in Erstfeld, Ausführung von Schlosserei- und Metallarbeiten aller Art, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 133 vom 14.7.1998, S. 4873). Domizil neu: Spätach 11, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Baugenossenschaft Birtschen, in Erstfeld, Ihren Mitgliedern preisgünstigen Wohnraum zu verschaffen usw., Genossenschaft (SHAB Nr. 107 vom 7.6.1999, S. 3796). Domizil neu: c/o Benedikt Cadonau, Hofstatt 15, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Landwirtschaftliche Genossenschaft Erstfeld, in Erstfeld, Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, den Bewirtschaftern und Eigentümern von landwirtschaftlichen Betrieben in Erstfeld und Umgebung, Genossenschaft (SHAB Nr. 112 vom 12.6.1996, S. 3467). Domizil neu: Leonhardstrasse 27, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Obstbau-Verein Erstfeld, in Erstfeld, Pflege und Förderung des Feld- und Garten-Obstbaues durch geeignete Mittel auf dem Wege der Selbsthilfe, Genossenschaft (SHAB Nr. 131 vom 10.7.1992, S. 3212). Domizil neu: c/o Ernst Zberg, Spätach 9, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Raiffeisenbank Urner Oberland, in Erstfeld, Tätigkeit von Bankgeschäften im Sinne des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen, Genossenschaft (SHAB Nr. 4 vom 6.1.2000, S. 79). Domizil neu: Gotthardstrasse 105, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Balestra AG, Ingenieure und Planer, in Erstfeld, Ausführung von Studien von Planungs-, Projektierungs- und Konstruktionsaufgaben, Koordination und Leitung von Ausführungsaufgaben sowie die Erbringung von Rechenleistungen. Zweigniederlassung (SHAB Nr. 128 vom 6.7.1999, S. 4566), mit Hauptsitz in: Schwyz. Domizil neu: Spittelstrasse 7, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Maréchaux Elektro AG, Filiale Erstfeld, in Erstfeld, Projektierung und Bau elektrischer Stark- und Schwachstromanlagen, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 98 vom 25.5.1998, S. 3516), mit Hauptsitz in: Luzern. Domizil neu: Leonhardstrasse 29, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

A. Bissig, in Erstfeld, Bauunternehmung, Einzel firma (SHAB Nr. 156 vom 8.7.1975, S. 1881). Domizil neu: Birtschen 4, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

A. Püntener-Imhof, Lebensmittel, in Erstfeld, Handel mit Lebensmitteln, Weinen, Spirituosen, Einzel firma (SHAB Nr. 67 vom 21.3.1973, S. 758). Domizil neu: Wilerstrasse 2, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Architekturbüro Orlando Baldelli, in Erstfeld, Führung eines Architekturbüros, Einzel firma (SHAB Nr. 81 vom 8.4.1987, S. 1374). Domizil neu: Spittelstrasse 10, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Argo, Arnold Gody, Sanitäre Anlagen, in Erstfeld, Betrieb eines Sanitärinstallationsgeschäftes, Einzelfirma (SHAB Nr. 41 vom 28.2.1991, S. 869). Domizil neu: Talweg 21, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Armin Gisler-Bissig, EAGLE Bewachungs- und Sicherheitsdienst, in Erstfeld, Bewachungsdienst, Einzelfirma (SHAB Nr. 16 vom 24.1.2000, S. 508). Domizil neu: Birtschen 14, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

B. Rösing-Manz, Bäckerei-Konditorei, in Erstfeld, Bäckerei, Konditorei, Tea-Room, Handel mit Lebensmitteln, Einzelfirma (SHAB Nr. 224 vom 19.1.1991, S. 4950). Domizil neu: Schlossbergstrasse 4, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Bernhard Zraggen, in Erstfeld, Verarbeitung von und Handel mit Wand- und Bodenbelägen sowie Parkett, Einzelfirma (SHAB Nr. 109 vom 9.6.1999, S. 3853). Domizil neu: Fraumattstrasse 33, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Clara's Corner, Garrisi, in Erstfeld, Verkauf von Geschenk-, Bastel- und Handarbeitsartikeln sowie Handel mit Waren aller Art, Einzelfirma (SHAB Nr. 178 vom 15.9.1998, S. 6373). Domizil neu: Rubacherweg 3, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Drogerie Schillig, in Erstfeld, Betrieb einer Drogerie, Einzelfirma (SHAB Nr. 125 vom 2.6.1969, S. 1248). Domizil neu: Gotthardstrasse 142, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Druckerei Gasser, in Erstfeld, Betrieb einer Druckerei, Einzelfirma (SHAB Nr. 248 vom 24.12.1997, S. 9263). Domizil neu: Gotthardstrasse 112, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

E.F.A. Berger Consulting, in Altdorf UR, Allgemeine Beratungen, Einzelfirma (SHAB Nr. 138 vom 18.7.1996, S. 4317). Domizil neu: Turmmattweg 3, 6460 Altdorf.

30. März 2000

Eduard Birchler, Metzgerei, in Erstfeld, Betrieb einer Metzgerei, Einzelfirma (SHAB Nr. 214 vom 12.9.1968, S. 1970). Domizil neu: Gotthardstrasse 56, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

EPA-Superdiscount, Irmgard Gisler, in Erstfeld, Verkauf von Lebensmitteln und Spirituosen, Einzelfirma (SHAB Nr. 237 vom 5.12.1996, S. 7534). Domizil neu: Gotthardstrasse 104, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Epp Tankrevisionen, in Erstfeld, Tankrevisionen, Einzelfirma (SHAB Nr. 255 vom 30.12.1999, S. 8875). Domizil neu: Gotthardstrasse 151, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Erwin Baumann, Herren- und Damen-Coiffeursalon, in Erstfeld, Herren- und Damen-Coiffeursalon, Einzelfirma (SHAB Nr. 59 vom 12.3.1970, S. 552). Domizil neu: Gotthardstrasse 74, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

F. Lischer, Velos - Motos, in Erstfeld, Handel mit Velos und Motos, Reparaturwerkstätte, Verkauf von Bastel-Werkzeugen, Einzelfirma (SHAB Nr. 42 vom 20.2.1973, S. 487). Domizil neu: Gotthardstrasse 154, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Heinz Knecht, Spenglerei, in Erstfeld, Spenglereibetrieb, Einzelfirma (SHAB Nr. 31 vom 14.2.1994, S. 871). Domizil neu: Kellergasse 5, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Kaiser-Käsch, in Erstfeld, Betrieb eines Kiosks, Einzelfirma (SHAB Nr. 77 vom 24.4.1997, S. 2749). Domizil neu: Gotthardstrasse 144, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Karl Planzer, in Erstfeld, Betrieb einer Sägerei, Einzelfirma (SHAB Nr. 239 vom 13.10.1975, S. 2741). Domizil neu: Spätach 2, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

MAL-ATELIER, LABYRINTH, HEIDI GISLER-BRUN, in Erstfeld, Lebensbegleitung M-H-M, Einzelfirma (SHAB Nr. 105 vom 3.6.1999, S. 3710). Domizil neu: Gotthardstrasse 76, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Marcel Wullimann, Herrenmode Marcel, in Erstfeld, Betrieb eines Herrenmodegeschäftes, Einzelfirma (SHAB Nr. 302 vom 28.12.1984, S. 4607). Do-

mizil neu: Gotthardstrasse 141, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Margrith Epp, Gasthaus Ticino, in Erstfeld, Betrieb des Gasthauses Ticino, Einzel firma (SHAB Nr. 80 vom 9.4.1985, S. 1332). Domizil neu: Gotthardstrasse 70, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Martin Indergand, in Erstfeld, Geschäft für Innenausstattungen und Sportartikel, Einzel firma (SHAB Nr. 222 vom 23.9.1975, S. 2577). Domizil neu: Gotthardstrasse 106, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Mauro Billeter, Coiffeursalons Bijou, in Erstfeld, Betrieb eines Damen- und Herren-Coiffeursalons, Einzel firma (SHAB Nr. 226 vom 29.9.1986, S. 3723). Domizil neu: Gotthardstrasse 142, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Metzgerei Sommer, in Erstfeld, Metzgerei und Wursterei, Einzel firma (SHAB Nr. 95 vom 27.4.1964, S. 1316). Domizil neu: Gotthardstrasse 104, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Modelleisenbahnen en gros, Gisler Markus, in Erstfeld, Handel mit Modelleisenbahnen aller Art, Einzel firma (SHAB Nr. 57 vom 23.3.1999, S. 1886). Domizil neu: Brämenhofstatt 6, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Oswin Schuler, Käsehandel und Gastronomiebetrieb La Chica, in Erstfeld, Betrieb eines Restaurants, Einzel firma (SHAB Nr. 177 vom 13.9.1994, S. 5082). Domizil neu: Gotthardstrasse 102, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Peter Bärtschi, Pflanzenkulturen, in Erstfeld, Produktion und Qualitätsveredelung von Topf-, Balkon- und Beetpflanzen sowie Schnittblumen, Einzel firma (SHAB Nr. 39 vom 26.2.1996, S. 1099). Domizil neu: Höheweg 7, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

R-Individual-Line, Renner Markus, Marketing und Kommunikation, in Erstfeld, Büro für Marketing und technische Kommunikation (Produkte-PR) sowie Handel mit Waren aller Art, Einzel firma (SHAB Nr. 246 vom 18.12.1990, S. 5016). Domizil neu: Gotthardstrasse 44, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Romana Fischer, Herbalife, in Erstfeld, Handel mit Naturprodukten für die Ernährung, Einzelfirma (SHAB Nr. 178 vom 14.9.1995, S. 5119). Domizil neu: Gotthardstrasse 32, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Sepp Walker, Sanitär, Heizungen, Reparaturen, in Erstfeld, Sanitärinstallations- und Heizungsbau, Reparaturen, Einzelfirma (SHAB Nr. 295 vom 17.12.1984, S. 4495). Domizil neu: Schwandigasse 7, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Sonja Baumann-Trutmann, Blumen Sonja, bisher in Erstfeld, Blumengeschäft, Einzelfirma (SHAB Nr. 32 vom 18.2.1997, S. 1093). Sitz neu: Bürglen UR. Domizil neu: Langmatt 55, 6460 Altdorf. Zweck neu: Blumenhandel via Internet.

30. März 2000

Tell's First Tie, Beatrix Zraggen, in Erstfeld, Design und Produktion von Krawatten und Accessoires, Einzelfirma (SHAB Nr. 248 vom 21.12.1999, S. 8635). Domizil neu: Gotthardstrasse 231, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Velo Infanger, in Erstfeld, Handel mit Velos, Mofas, Motorrädern, Forst- und Gartengeräten, Einzelfirma (SHAB Nr. 72 vom 17.4.1997, S. 2572). Domizil neu: Gotthardstrasse 107, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Walter Gisler, Garage, in Erstfeld, Handel mit Autos und Betrieb einer Auto-reparaturwerkstätte, Einzelfirma (SHAB Nr. 106 vom 5.6.1989, S. 2307). Domizil neu: Gotthardstrasse 169, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Walter Marty, sanitäre Anlagen, Heizungen sowie Personalberatung, in Erstfeld, Sanitäre Anlagen, Heizungen sowie Personalberatung, Einzelfirma (SHAB Nr. 110 vom 9.6.1989, S. 2405). Domizil neu: Gotthardstrasse 176, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Walter Tresch, Damen- und Herrensalon, in Erstfeld, Betrieb eines Damen- und Herrensalons, Einzelfirma (SHAB Nr. 94 vom 25.4.1985, S. 1575). Domizil neu: Gotthardstrasse 146, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Ürner Stei-Büdü, Zraggen, in Erstfeld, Bearbeitung und Verkauf von Natursteinen, Einzelfirma (SHAB Nr. 185 vom 24.9.1998, S. 6587). Domizil neu: Schützengasse 8, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Rickli Invest, in Altdorf UR, Devisenhandel, Einzelfirma (SHAB Nr. 111 vom 12.6.1998, S. 4002). Über den Inhaber dieser Einzelfirma ist mit Verfügung des Konkursrichters des Kantons Tessin vom 11.2.2000 der Konkurs eröffnet worden. Das Konkursverfahren wurde aber mit Verfügung des gleichen Richters vom 1.3.2000 mangels Aktiven eingestellt. Der Geschäftsbetrieb hat aufgehört. Die Firma wird von Amtes wegen gelöscht.

30. März 2000

Rickli Trade, in Altdorf UR, Optionshandel, Einzelfirma (SHAB Nr. 44 vom 4.3.1996, S. 1251). Über den Inhaber dieser Einzelfirma ist mit Verfügung des Konkursrichters des Kantons Tessin vom 11.2.2000 der Konkurs eröffnet worden. Das Konkursverfahren wurde aber mit Verfügung des gleichen Richters vom 1.3.2000 mangels Aktiven eingestellt. Der Geschäftsbetrieb hat aufgehört. Die Firma wird von Amtes wegen gelöscht.

30. März 2000

Nussbaumer und Co., Delta-Electronic, in Erstfeld, Handel und Vermietung von Geräten, Zubehör und Ersatzteilen aus der Unterhaltungselektronik, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 237 vom 5.12.1989, S. 4912). Domizil neu: Schmiedgasse 2, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Oswin Schuler und Co, in Erstfeld, Handel mit Käse sowie Führung und Beratung von Gastronomiebetrieben, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 10 vom 16.1.1995, S. 277). Domizil neu: Gotthardstrasse 102, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Rolis Café, Roland Herger & Co, in Erstfeld, Führung einer Bäckerei-Conditorei und Café, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 83 vom 30.4.1996, S. 2454). Domizil neu: Gotthardstrasse 123, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Schuhhaus B. und F. Müller, in Erstfeld, Betrieb eines Schuhfachgeschäftes in Erstfeld, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 240 vom 9.12.1999, S. 8339). Domizil neu: Gotthardstrasse 121, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Wyrsch-Walker Markus und Irene, in Erstfeld, Bewartung der SAC-Kröntenhütte, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 5 vom 10.1.1997, S. 132). Domizil neu: Talweg 32, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 71 vom 10.4.2000, S. 2413

30. März 2000

BVG-Stiftung Murer AG, in Erstfeld, Berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Stifter-

firma, Stiftung (SHAB Nr. 4 vom 6.1.2000, S. 87). Domizil neu: c/o Bauunternehmung Murer AG, Bifang 4, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

30. März 2000

Wohlfahrtsfonds Murer AG, in Erstfeld, Erbringen von Vorsorgeleistungen an Arbeitnehmer (inkl. Stiftung (SHAB Nr. 111 vom 12.6.1995, S. 3271). Domizil neu: Bifang 4, 6472 Erstfeld, [behördliche Umadressierung].

Altdorf, 14. April 2000

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

BAU- UND PLANUNGSRECHT

BAUPLANAUFLAGEN

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Andermatt

Bauherrschaft: Regli-Müller Adrian, Adlergasse 3, Andermatt

Bauvorhaben: Neubau Schafstall Reussen

Bauplatz: Parzelle Kat. Nr. 547

Bemerkungen: Diese Publikation erfolgt auf Grund von Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 und Art. 12 und 12 a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966

Attinghausen

Bauherrschaft: Scheiber Peter, Mettlen, Attinghausen

Bauvorhaben: Wohnhaus-Wiederaufbau

Bauplatz: Mettlen, Attinghausen

Bemerkungen: profiliert

Bauen

Bauherrschaft: Infanger Josef, Walchtrig, Bauen

Bauvorhaben: Anbau Stall Walchtrig 1

Bauplatz: Parzelle 66, HB 30

Bauherrschaft: Infanger Oskar, Baumgarten, Bauen

Bauvorhaben: Einfamilienhaus

Bauplatz: Walchtrig, Parzelle 209, HB 179

Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

Bauherrschaft: a) Zraggen-Aschwanden Jakob, Gandrütli 44, Schattdorf;
b) Egli-Capiti Guido und Nicole, Gandrütli 42, Schattdorf

Bauvorhaben: a) gedeckter, offener Autounterstand; b) Kleinbaute, bereits erstellt

Bemerkungen: a) profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Tag der Bekanntmachung: 14. April 2000

VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN

GEMEINDE ALTDORF

Der Gemeinderat Altdorf hat, gestützt auf Artikel 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Artikel 104 und 107 der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5. September 1979 und der Verordnung über den Strassenverkehr des Kantons Uri vom 14. Februar 1990, folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Schulanlagen Hagen und Feldli, Parz. Nr. 737, HB 131

Signal Nr. 4.20, Parkieren gegen Gebühr

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 14. April 2000

Gemeinderat Altdorf

ARBEITSAUSSCHREIBUNG

Schadenwehr Gotthardstrassentunnel

Auftraggeber: Betriebskommission Gotthardstrassentunnel, c/o Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf

Lieferauftrag: **Lieferung von zwei, optional von vier Universallöschfahrzeugen für die Schadenwehr Gotthardstrassentunnel.** Fahrgestell 4 x 4 mit Automatikgetriebe, Doppelkabine, 9 kVA-Generator, 5 kN-Seilwinde, Feuerlöschpumpe Typ 3, 3 Schnellangriffe, Schaumnachmischsystem, Fahrzeug-Schnell-Wendevorrichtung 360°, beidseitig drehbar (siehe detailliertes Pflichtenheft)

Verfahrensart: Offenes Verfahren nach WTO

Eignungskriterien und zu erbringende Nachweise des Anbieters:

1. Hergestellte und ausgelieferte Referenzfahrzeuge mit den verlangten Komponenten
2. Leistungsfähigkeit: Einhaltung der Liefertermine mit Nachweis des detaillierten Fabrikations- und Terminprogramms (separat für Arbeitsvergabe im Mai und Juni)
3. Qualitätsbewusstsein und Qualitätsgarantie
4. Kundendienst und Serviceorganisation

Zuschlagskriterien:

Die Bewertung der Angebote¹⁾ erfolgt unter folgenden Zuschlagskriterien:

- | | |
|---|-----|
| 1. Zweckmässigkeit Gesamtsystem | 40% |
| 2. Beschaffungspreis | 30% |
| 3. Qualität, Innovation, technischer Stand der Lösung | 20% |
| 4. Serviceorganisation | 10% |

¹⁾ Nichterfüllung des Pflichtenheftes ist ein Ausschlussgrund.
(Detailangaben siehe im Pflichtenheft)

Termine:

Vergabe des Auftrages: voraussichtlich Juni oder August 2000

Lieferung: Juni 2001 (bei Arbeitsvergabe Juni 2000)
September 2001 (bei Arbeitsvergabe August 2000)

Sprache des Vergabeverfahrens: Deutsch

Die Angebote und Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Finanzielle Garantien: Es ist der Nachweis einer Bankgarantie für den gesamten Auftrag bis 120 Tage nach Ablieferung zu erbringen.

Begehung: Es findet keine Begehung statt.

Bezugsadresse Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können auf schriftliche Anfrage hin bei folgender Adresse bezogen werden: Amt für Tiefbau Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Fax 041 - 875 26 10. Die Unterlagen werden zum Preis von Fr. 50.– abgegeben.

Datenschutzbestimmung: Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht innert 10 Tagen) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Ort und Zeitpunkt der Einreichung der Angebote:

Aufschrift: «Schadenwehr Gotthardstrassentunnel»

Adresse: Betriebskommission Gotthardstrassentunnel, c/o Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf

Letzter Abgabetermin: Freitag, 26. Mai 2000, 16.00 Uhr oder letztes Datum des Poststempels: Freitag, 26. Mai 2000, per A-Post (Aufgabestelle CH-Poststelle, A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel)

Offertöffnung: Dienstag, 30. Mai 2000, 14.00 Uhr im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri die paritätische Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o Mario Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Telefon 041 - 870 56 56), als Schlichtungsstelle angerufen werden (Artikel 45 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Résumé

1. Livraison d'une (éventuellement deux) voiture spéciale pour le service chimique «Gotthard»
2. Les documents sont à demander par écrit au secrétariat de l'office pour la protection d'environnement du canton Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
3. Remise des offres: Jusqu'au 26 mai 2000, courrier A, l'adresse: Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Kontaktadresse bei Rückfragen: Dipartimento del territorio, Centro manutenzione autostradale, Sig. Mario Gagliardi, Projektleiter Schadenwehr Gotthardstrassentunnel, 6780 Airolo, Telefon 091 - 873 85 86, Fax 091 - 873 85 10.

Altdorf, 14. April 2000

Betriebskommission Gotthardstrassentunnel

ARBEITSAUSSCHREIBUNG

Die Einwohnergemeinde Attinghausen schreibt für die Umnutzung und Sanierung des Schulhauses Attinghausen nachfolgend aufgeführte Arbeiten, im offenen Verfahren, unter den Fachfirmen zur freien Konkurrenz aus:

Eignungskriterien: Die Aufträge werden nur an Anbieter vergeben, die Erfahrung in der Ausführung der ausgeschriebenen Arbeiten ausweisen können. Mit dem Angebot ist die Referenzliste abzugeben.

Zuschlagkriterien: Preis, Erfahrung, Termin, Umwelt, Kunden- und Unterhaltsdienst

Ausführung: Juli – Oktober 2000 (2. Phase)

BKP Arbeitsgattung

227 / 285 Äussere und Innere Oberflächenbehandlungen

228.1 Rollläden

272 Metallbauarbeiten (Innentüren, allgemeine Schlosserarbeiten)

273.0	Innentüren aus Holz (2)
273.1	Wandschränke, Gestelle und dergleichen
273.3	Allg. Schreinerarbeiten
283.4	Deckenverkleidungen aus Holz
287	Baureinigung

Interessierte Unternehmer haben sich bis Samstag, 22. April 2000, schriftlich (Poststempel A-Post) mit Beilage eines adressierten und frankierten Antwortcouverts Format C4 (pro BKP/Arbeitsgattung ein Couvert) beim Architekten Hans Schürch, Architekt HTL, Schützengasse 8, 6460 Altdorf, anzumelden.

Versand der Submissionsunterlagen: ab Woche 17/2000

Eingabetermin Offerte: Freitag 26. Mai 2000, A-Post oder persönliche Abgabe vor Offertöffnung

Die Angebote sind verschlossen mit dem Vermerk «Objekt» und «BKP & Arbeitsgattung» dem Architekten Hans Schürch einzureichen.

Offertöffnung: Dienstag, 30. Mai 2000, 14.00 Uhr, Aula Schulhaus 6468 Attinghausen

Attinghausen, 14. April 2000

Einwohnergemeinde Attinghausen

GERICHTLICHER TEIL

LANDGERICHTSPRÄSIDIUM

AUFRUF

Vermisst wird folgender Pfandtitel:

Altgült von CHF 105.50 vom 1. Mai 1784, haftend auf HB 139 Parzelle A/ Parzelle 319 Erstfeld (Beschrieb: Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese), des Josef Stadler-Zraggen, Erstfeld.

Wer diesen Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer ihn besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidenten Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. diesem die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, anderenfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 4. April 2000 (LGP 00 92)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

VERBOTSBEGEHREN

Von der Einwohnergemeinde Altdorf, Altdorf, Eigentümerin des Grundstückes HB 599 / Parzelle 743 Altdorf wird das folgende, allgemeine Verbot angebeht:

Das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf der Liegenschaft HB 599/Parzelle 743 Altdorf, ist verboten.

Einsprachen gegen dieses Verbot können gemäss Art. 239 Abs. 1 ZPO beim Landgerichtspräsidium Uri innert 30 Tagen ab Datum der Veröffentlichung im Urner Amtsblatt erhoben werden. Läuft diese Frist unbenutzt ab, bestätigt der Richter dieses Verbot.

Altdorf, 7. April 2000 (LGP 00 106)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

KONKURS, BETREIBUNG

SCHLUSS DES KONKURSVERFAHRENS

Mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 4. April 2000 ist das Konkursverfahren über Zraggen Beatrix, geboren am 21. Dezember 1962, von Schattdorf, Attinghauserstrasse 115, 6460 Altdorf, Inhaberin der Einzelfirma «Tell's first Tie, Beatrix Zraggen», Rynächt 291, 6472 Erstfeld, als geschlossen erklärt worden.

Altdorf, 14. April 2000

Konkursamt Uri

LÖSCHUNG EINES GRUNDPFANDTITELS

Im Zusammenhang mit der in der konkursamtlichen Liquidation der ausgeschlagenen Verlassenschaft des Aschwanden Theodor Paul sel., geboren am 14. April 1918, von Seelisberg, wohnhaft gewesen in 6370 Stans, Acherweg 9, erfolgten konkursamtlichen Veräusserung der Stockwerkeigentums-einheit HB 835 Seelisberg wird hiermit die Löschung des nachfolgenden, im Verfahren nicht eingereichten Pfandtitels bekannt gegeben:

– Inhaberschuldbrief von Fr. 220'000.–, vom 19.8.1998; haftend auf HB 835 Seelisberg

Altdorf, 14. April 2000

Konkursamt Uri

RECHTSAUSKUNFT

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Donnerstag, 4. Mai 2000, 14.00–17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Andreas Bilger, Marktgasse 7, 6460 Altdorf, Telefon
041 - 870 98 88

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

VERORDNUNG

über die Kantonale Mittelschule Uri (Mittelschulverordnung)

(vom 5. April 2000)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 72 des Schulgesetzes¹⁾ und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

Diese Verordnung vollzieht und ergänzt das Schulgesetz¹⁾ im Bereich der Mittelschule.

Artikel 2 Anwendbares Recht

¹ Soweit dieser Verordnung keine Bestimmung entnommen werden kann, ist die Schulgesetzgebung sinngemäss anwendbar.

² Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Artikel 3 Bildungsziel

¹ Die Mittelschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse und fördert ihre geistige Offenheit und die Fähigkeit zum selbstständigen Urteilen. Sie strebt eine breit gefächerte und ausgewogene Bildung an.

² Sie bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Hochschule und andere weiterführende Schulen sowie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vor.

³ Die Schule fördert die Intelligenz, die Willenskraft und die Sensibilität in ethischen, sozialen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler.

⁴ Sie ist der christlich-abendländischen Kultur und den demokratischen Grundsätzen verpflichtet.

⁵ In diesem Rahmen gibt sich die Schule ein organisatorisches und pädagogisches Leitbild.

¹⁾ RB 10.1111

²⁾ RB 1.1101

Artikel 4 Trägerschaft und Rechtsform

¹ Der Kanton führt eine Mittelschule unter dem Namen «Kantonale Mittelschule Uri, Kollegium Karl Borromäus».

² Die Mittelschule Uri ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

2. Kapitel: **SCHULSYSTEM**1. Abschnitt: **Aufbau der Schule****Artikel 5** Schulangebote

¹ Die Mittelschule Uri:

- a) führt ein Gymnasium (gymnasiale Maturitätsschule);
- b) führt eine Weiterbildungsschule (WS);
- c) unterstützt Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen;
- d) stellt besondere Schuldienste zur Verfügung.

Übergangsbestimmung

Der Regierungsrat bezeichnet die Klassen des Lehrerinnen- und Lehrerseminars, für die weiterhin die vom Regierungsrat bestimmten Vorschriften der Verordnung über das Mittelschulwesen vom 13. November 1985¹⁾ gelten.

² Die Schule kann weitere Schulangebote führen.

³ Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Schulangebote bedürfen der Zustimmung des Landrates. Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.

2. Abschnitt: **Einzelne Schulangebote****Artikel 6** Gymnasium

Das Gymnasium schliesst in der Regel an die 6. Klasse der Primarstufe an und dauert sechs Schuljahre. Für Schülerinnen und Schüler mit ausreichenden Fähigkeiten ist die Durchlässigkeit zwischen Oberstufe und Gymnasium im 7. und 8. Schuljahr gewährleistet.

Artikel 7 Weiterbildungsschule (WS)

¹ Die Weiterbildungsschule schliesst an das 9. Schuljahr an. Sie dient der vertieften Allgemeinbildung und bereitet auf Berufsbildungen vor, die eine besondere Vorbildung erfordern.

¹⁾ RB 10.2401

10. 2401

² Der Erziehungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement, namentlich die Eintrittsvoraussetzungen und die Anforderungen für das Abschlusszeugnis.

Artikel 8 Begabtenförderung

¹ Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen richtet sich sinngemäss nach Artikel 12 Absatz 1 der Schulverordnung¹⁾. Ergänzend dazu besteht die Möglichkeit, die Maturitätsprüfung in einzelnen oder allen Fächern vorzeitig abzulegen.

² Der Mittelschulrat bewilligt entsprechende Gesuche um Begabtenförderung auf Antrag der Schülerin oder des Schülers und der Lehrperson. Anträge Unmündiger bedürfen der Zustimmung der Eltern.

³ Der Mittelschulrat zieht bei seinem Entscheid Sachverständige bei.

Artikel 9 Schuldienste

¹ Die Schule richtet eine Berufs- und Laufbahnberatung ein oder beteiligt sich an bestehenden Diensten.

² Bei genügendem Bedarf können weitere zweckdienliche Schuldienste bereitgestellt werden.

³ Die Bereitstellung der Schuldienste erfolgt, soweit als möglich, in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen oder privaten und öffentlichen Einrichtungen. Der Regierungsrat schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab.

3. Kapitel: **ORGANISATION DER SCHULE**

1. Abschnitt: **Zulassung und Schulgeld**

Artikel 10 Zulassung

¹ Die Mittelschule steht in erster Linie Bewerberinnen und Bewerbern mit Wohnsitz im Kanton Uri offen. Anspruch auf Zulassung hat, wer die Aufnahmebedingungen erfüllt.

² Der Kanton ermöglicht allen fähigen Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kanton Uri, die Mittelschule zu besuchen.

³ Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Kantonen können aufgenommen werden, sofern genügend Studienplätze vorhanden sind und die sinnvolle Auslastung der Schule und ihrer Abteilungen dies zulässt. Der Regierungsrat schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab.

Artikel 11 Schulgeld

¹ Die Schülerinnen und Schüler entrichten ein angemessenes Schulgeld für den Besuch des Unterrichts und die Benützung der allgemeinen, dem Unterricht dienenden Einrichtungen. Hinzu kommen die Kosten für die Lehrmittel.

¹⁾ RB 10.1115

² Für die ersten drei Gymnasialklassen übernimmt die Wohnsitzgemeinde das Schulgeld sowie die Kosten für die obligatorischen Lehrmittel.

³ Der Regierungsrat setzt das Schulgeld fest. Er unterscheidet dabei ausserkantonale und im Kanton Uri wohnhafte Schülerinnen und Schüler.

⁴ Für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Dienstleistungen kann die Schulleitung Abgaben verlangen. Dabei sind die Gebührenverordnung¹⁾ und das Gebührenreglement²⁾ sinngemäss anwendbar.

2. Abschnitt: **Schuldauer**

Artikel 12 Schuljahr

¹ Der Mittelschulrat bestimmt die Dauer des Schuljahres und der Ferien. Er beachtet dabei den erziehungsrätlichen Rahmenplan.

² Das Schuljahr dauert mindestens 38 Schulwochen.

Artikel 13 Unterrichtszeit

¹ Die Unterrichtszeit gemäss Stundentafel ist in der Regel gleichmässig auf die Schulwochen zu verteilen.

² Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf zwei schulfreie Halbtage oder einen ganzen schulfreien Werktag pro Woche.

Artikel 14 Absenzen

¹ Als Absenz gilt die nicht voraussehbare beziehungsweise nicht bewilligte Abwesenheit von der Schule.

² Die Schulleitung erlässt dazu Richtlinien.

Artikel 15 Beurlaubung

¹ Als Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit vom Unterricht.

² Die Schulleitung erlässt dazu Richtlinien.

³ Die Schulleitung kann mit Zustimmung des Mittelschulrates ein Selbstdispensationssystem für Schülerinnen und Schüler einführen.

3. Abschnitt: **Schulbetrieb**

Artikel 16 Lehrplan, Stundentafel und Stundenplan

¹ Der Erziehungsrat erlässt den Lehrplan und die Stundentafel für die 1. und 2. Klasse des Gymnasiums (Untergymnasium).

² Der Mittelschulrat erlässt die übrigen Lehrpläne und Stundentafeln. Er berücksichtigt für das 9. Schuljahr die Interessen der Volksschule.

¹⁾ RB 3.2512

²⁾ RB 3.2521

10. 2401

³ Die Schulleitung erstellt unter Mitsprache der Lehrerschaft die Stundenpläne und teilt den Lehrpersonen die Pensen zu.

Artikel 17 Übertritt und Promotion

¹ Der Erziehungsrat erlässt ein Reglement zum Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die ersten drei Gymnasialklassen¹⁾ und zur Promotion bis zum Eintritt in die 3. Klasse²⁾.

² Der Mittelschulrat erlässt entsprechende Vorschriften für die Schülerinnen und Schüler der übrigen Klassen.

Artikel 18 Lehrmittel

¹ Der Erziehungsrat bestimmt die obligatorischen Lehrmittel für die ersten zwei Gymnasialklassen.

² In den übrigen Klassen sind die Lehrpersonen in der Wahl der Lehrmittel frei, sofern die Schulleitung nicht etwas anderes vorschreibt.

³ Die Schulleitung sorgt dafür, dass bei der Wahl der Lehrmittel ein angemessener Kostenrahmen beachtet wird.

4. Abschnitt: **Klassengrösse**

Artikel 19 Schülerzahl

¹ Eine Abteilung darf auf die Dauer die Schülerzahl von 24 nicht über- und von 12 nicht unterschreiten. Für die Schülerzahlen von Fachabteilungen und von Wahlfachveranstaltungen erlässt der Mittelschulrat Richtlinien.

² Über zeitweilige Abweichungen von der Schülerzahl nach Absatz 1 entscheidet der Mittelschulrat.

5. Abschnitt: **Eltern, Schülerinnen und Schüler**

Artikel 20 Rechte, Pflichten und Disziplinar massnahmen

Die Rechte und Pflichten der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler und die Disziplinar massnahmen richten sich sinngemäss nach der Schulgesetzgebung.

Artikel 21 Zuständigkeit zur Anordnung von Disziplinar massnahmen

¹ Die Schulleitung ist für folgende Disziplinar massnahmen zuständig:

- a) Verweis;
- b) disziplinarische Bemerkung im Zeugnis;

¹⁾ RB 10.1711

²⁾ RB 10.2418

c) zeitweisen Ausschluss aus der Schule, der länger als drei Schulhalbtage dauern soll;

d) dauernden Ausschluss aus der Schule.

² Die Disziplinar massnahmen nach Absatz 1 ergehen in Verfügungsform.

³ Die Lehrperson trifft die übrigen Disziplinar massnahmen. Sie begründet sie gegenüber den Betroffenen. Ihre Anordnungen sind endgültig.

6. Abschnitt: **Lehrpersonen**

Artikel 22 Anstellung und Mindestanforderungen

¹ Der Mittelschulrat stellt die Lehrpersonen an.

² Angestellt werden kann, wer über eine qualifizierte fachliche und pädagogische Ausbildung verfügt. Im Übrigen gelten die Mindestanforderungen gemäss Artikel 7 MAR¹⁾.

Artikel 23 Arbeitsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich nach der Personalverordnung²⁾, soweit die besondere Gesetzgebung und der Amtsauftrag nichts anderes bestimmen.

4. Kapitel: **SCHULINSTANZEN**

1. Abschnitt: **Organe der Schule**

Artikel 24 Organe

Organe der Schule sind:

- a) der Mittelschulrat;
- b) die Prüfungskommissionen;
- c) die Schulleitung;
- d) die Konferenz der Lehrpersonen;
- e) die Verwaltung.

1. Unterabschnitt: Mittelschulrat

Artikel 25 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Mittelschulrat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Die Erziehungsdirektorin oder der Erziehungsdirektor übernimmt von Amtes wegen das Präsidium. Die übrigen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf die ordentliche Amtsdauer für kantonale Behörden gewählt.

¹⁾ SR 413.11

²⁾ RB 2.4211

10. 2401

³ Die Schulleitung besorgt das Sekretariat des Mittelschulrates.

⁴ Eine Vertretung der Schulleitung und eine von der Konferenz der Lehrpersonen delegierte Lehrperson nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Mittelschulrates teil. Bei Bedarf hat die Schulverwaltung mit beratender Stimme Einsitz.

Artikel 26 Allgemeine Aufgaben

¹ Der Mittelschulrat sorgt für eine erfolgreiche und zeitgemässe Führung und Entwicklung der Mittelschule.

² Er beaufsichtigt die übrigen Schulorgane.

³ Darüber hinaus hat er:

- a) in schulischen Belangen zu entscheiden, soweit der Entscheid nicht ausdrücklich einer andern Behörde zugewiesen ist;
- b) allgemeine Weisungen gegenüber der Schule zu erlassen;
- c) Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung und -förderung der Schule festzulegen;
- d) alle weiteren Aufgaben zu erfüllen, die ihm diese Verordnung überträgt.

Artikel 27 Besondere Aufgaben a) in schulpolitischer Hinsicht

Der Mittelschulrat hat:

- a) das Leitbild für die Schule zu erlassen;
- b) die Prüfungsreglemente zu erlassen;
- c) die Richtlinien für die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen festzulegen;
- d) die Schulversuche zu bewilligen.

Artikel 28 b) in personeller Hinsicht

Der Mittelschulrat hat:

- a) dem Regierungsrat den Anstellungsantrag für das Rektorat zu stellen;
- b) die Vertretung der Schule in innerkantonale und interkantonale Kommissionen zu wählen;
- c) den Amtsauftrag für die Lehrerinnen und Lehrer zu bestimmen;
- d) die Zuweisung der Sonderaufgaben zu genehmigen.

Artikel 29 c) in schulbetrieblicher Hinsicht

Der Mittelschulrat hat:

- a) die Dauer der Lektionen zu bestimmen;
- b) den Grundsatzentscheid über die Einrichtung der Schuldienste zu treffen;

- c) die Absenzen- und Beurlaubungsordnung zu genehmigen;
- d) die Pflichtenhefte für die Schulleitung und für die Sonderaufgaben zu erlassen;
- e) die Pflichtenhefte für Verwaltung, Lehrpersonen, Spezialbeauftragte und das übrige Personal zu genehmigen.

Artikel 30 d) in administrativer Hinsicht

¹ Der Mittelschulrat verabschiedet zuhanden der zuständigen kantonalen Instanzen Budget, Rechnung und allfällige Spezialkreditbegehren.

² Er beantragt zuhanden der kantonalen Instanzen bauliche Projekte.

³ Er genehmigt den Rechenschaftsbericht des Rektorats.

Artikel 31 Delegation von Aufgaben und Befugnissen

Der Mittelschulrat kann Aufgaben und Befugnisse nach dieser Verordnung einem andern Organ der Schule allgemein oder im Einzelfall delegieren.

2. Unterabschnitt: Prüfungskommissionen

Artikel 32 Wahl und Aufgabe

¹ Der Mittelschulrat wählt die Prüfungskommissionen.

² Die Prüfungskommissionen nehmen die Prüfungen an der Mittelschule nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften ab.

3. Unterabschnitt: Schulleitung

Artikel 33 Rektorat und übrige Schulleitung

¹ Der Regierungsrat stellt auf Antrag des Mittelschulrats die Rektorin oder den Rektor (Rektorat) an. Der Mittelschulrat stellt die übrige Schulleitung an.

² Das Rektorat trägt die Gesamtverantwortung für die Führung der Mittelschule. Es ist dem Mittelschulrat für seine Geschäftsführung verantwortlich.

³ Es hat insbesondere:

- a) die Verantwortung für die gesamte Personalführung zu tragen;
- b) die Verwaltung und die Hauswartdienste zu leiten;
- c) Aushilfen und Stellvertretungen anzustellen;
- d) die Sonderaufgaben den einzelnen Lehrpersonen zuzuweisen;
- e) die dem Schulbetrieb dienenden Einrichtungen zu verwalten.

⁴ Die übrige Schulleitung unterstützt das Rektorat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

10. 2401

4. Unterabschnitt: Konferenz der Lehrpersonen

Artikel 34 Aufgaben

Die Konferenz der Lehrpersonen ist mitverantwortlich für die Gestaltung des Schulbetriebes und die Weiterentwicklung der Schule. Sie erfüllt diese Aufgabe, indem sie insbesondere:

- a) Vernehmlassungen und Meinungsäusserungen zu allen wichtigen Schulfragen abgibt;
- b) bei der Besetzung der Schulleitung angehört wird.

5. Unterabschnitt: Verwaltung, Sekretariat und Hauswartdienste

Artikel 35 Pflichtenhefte

¹ Das Rektorat legt die Pflichtenhefte für Verwaltung, Sekretariat und Hauswartdienste fest.

² Das Pflichtenheft der Hauswartdienste ist mit dem für den Hochbau zuständigen Amt¹⁾ abzustimmen.

2. Abschnitt: **Kantonale Instanzen**

Artikel 36 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die oberste Aufsicht über das Mittelschulwesen aus. Er erfüllt diese Aufgabe durch die zuständige Direktion²⁾.

² Er ist zudem zuständig:

- a) das Personal der Mittelschule anzustellen, soweit die Anstellung nicht einem Organ der Schule übertragen ist;
- b) den Voranschlag und die Rechnung dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 37 Erziehungsrat

¹ Der Erziehungsrat entscheidet schulpolitische Angelegenheiten für das 1. und 2. Gymnasialjahr. Dabei berücksichtigt er die Interessen der Volk- und der Mittelschule.

² Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, um die Koordination der Schulsysteme zu gewährleisten.

¹⁾ Amt für Hochbau, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁾ Erziehungsdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

5. Kapitel: RECHTSSCHUTZ**Artikel 38** Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Schulgesetzes¹⁾ und der Schulverordnung²⁾.

Artikel 39 Kompetenzkonflikte

Kompetenzkonflikte zwischen Schulorganen entscheidet der Mittelschulrat oder, wenn dieser betroffen ist, der Regierungsrat.

6. Kapitel: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 40** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über das Mittelschulwesen vom 13. November 1985³⁾ wird aufgehoben.

Artikel 41 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt. Er kann sie schrittweise in Kraft setzen.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Josef Gisler-Gamma

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 10.1111

²⁾ RB 10.1115

³⁾ RB 10.2401

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Gegenstand und Zweck	1
Anwendbares Recht	2
Bildungsziel	3
Trägerschaft und Rechtsform	4
2. Kapitel: SCHULSYSTEM	
1. Abschnitt: Aufbau der Schule	
Schulangebote	5
2. Abschnitt: Einzelne Schulangebote	
Gymnasium	6
Weiterbildungsschule (WS)	7
Begabtenförderung	8
Schuldienste	9
3. Kapitel: ORGANISATION DER SCHULE	
1. Abschnitt: Zulassung und Schulgeld	
Zulassung	10
Schulgeld	11
2. Abschnitt: Schuldauer	
Schuljahr	12
Unterrichtszeit	13
Absenzen	14
Beurlaubung	15
3. Abschnitt: Schulbetrieb	
Lehrplan, Stundentafel und Stundenplan	16
Übertritt und Promotion	17
Lehrmittel	18
4. Abschnitt: Klassengrösse	
Schülerzahl	19
5. Abschnitt: Eltern, Schülerinnen und Schüler	
Rechte, Pflichten und Disziplinar massnahmen	20
Zuständigkeit zur Anordnung von Disziplinar massnahmen	21
6. Abschnitt: Lehrpersonen	
Anstellung und Mindestanforderungen	22
Arbeitsverhältnis	23

	Artikel
4. Kapitel: SCHULINSTANZEN	
1. Abschnitt: Organe der Schule	
Organe	24
1. Unterabschnitt: Mittelschulrat	
Zusammensetzung und Wahl	25
Allgemeine Aufgaben	26
Besondere Aufgaben	
a) in schulpolitischer Hinsicht	27
b) in personeller Hinsicht	28
c) in schulbetrieblicher Hinsicht	29
d) in administrativer Hinsicht	30
Delegation von Aufgaben und Befugnissen	31
2. Unterabschnitt: Prüfungskommissionen	
Wahl und Aufgabe	32
3. Unterabschnitt: Schulleitung	
Rektorat und übrige Schulleitung	33
4. Unterabschnitt: Konferenz der Lehrpersonen	
Aufgaben	34
5. Unterabschnitt: Verwaltung, Sekretariat und Hauswardienste	
Pflichtenhefte	35
2. Abschnitt: Kantonale Instanzen	
Regierungsrat	36
Erziehungsrat	37
5. Kapitel: RECHTSSCHUTZ	
Rechtsschutz	38
Kompetenzkonflikte	39
6. Kapitel: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Aufhebung bisherigen Rechts	40
Inkrafttreten	41

**VERORDNUNG
über die Unterstützung der Kantonsbibliothek Uri**

10. **6115**

(vom 5. April 2000)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, der Stiftung Kantonsbibliothek Uri eine dauerhafte finanzielle Unterstützung zu sichern.

Artikel 2 Deckung der Betriebskosten

¹ Der Kanton leistet jährlich einen Beitrag an die Betriebskosten der Stiftung Kantonsbibliothek Uri. Dieser Beitrag beträgt 80 Prozent des budgetierten Betriebsdefizits. Er wird nur gewährt, wenn die restliche Finanzierung des Betriebs der Stiftung sichergestellt ist.

² Der Regierungsrat hat das Budget der Stiftung vorgängig zu genehmigen. Er genehmigt es, sofern es dem Zweck der Stiftung sowie den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Artikel 3 Räumlichkeiten

Der Kanton stellt der Stiftung Kantonsbibliothek Uri die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung und er besorgt deren Betrieb und Unterhalt, alles ohne Verrechnung der Kosten.

Artikel 4 Vertrag

¹ Der Regierungsrat schliesst mit der Stiftung Kantonsbibliothek Uri im Rahmen dieser Verordnung einen Vertrag ab.

² Dieser Vertrag hat insbesondere auch sicherzustellen, dass der Vertretung des Kantons die verlangten Auskünfte erteilt und Einsicht in die Rechnung der Stiftung Kantonsbibliothek Uri gewährt werden.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Volksreferendum. Sie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Im Namen des Landrates
Der Präsident: Josef Gisler-Gamma
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 1.1101

VERORDNUNG über die Staatliche Versicherungskasse Uri

(Änderung vom 5. April 2000)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 29. September 1999¹⁾ über die Staatliche Versicherungskasse Uri¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 43 Beiträge

¹ Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin und die versicherte Person entrichten der Kasse folgende prozentuale Beitragssätze:

Alter	Versicherte Person				Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin			
	Alter	Risiko	Teuerung	Total	Alter	Risiko	Teuerung	Total
18 - 24	0,0	0,8	0,0	0,8	0,0	0,9	0,0	0,9
25 - 31	7,0	0,8	1,0	8,8	5,0	0,9	1,2	7,1
32 - 41	8,0	0,8	1,0	9,8	9,0	0,9	1,2	11,1
42 - 51	9,5	0,8	1,0	11,3	12,5	0,9	1,2	14,6
52 - 58	10,0	0,8	1,0	11,8	19,0	0,9	1,2	21,1
59 - 62	10,0	0,8	1,0	11,8	15,0	0,9	1,2	17,1
63 - 65	7,0	0,8	1,0	8,8	5,0	0,9	1,2	7,1

² Der Arbeitgeber- bzw. Arbeitgeberinbeitrag muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge seiner versicherten Personen.

³ Die Kassenverwaltung führt über die Kosten der Risikoversicherung und der Teuerung eine Sonderrechnung.

⁴ Die Kassenkommission kann, solange die ungebundenen Mittel im Teuerungsfonds mindestens 25% des Deckungskapitals der Rentner bzw. Rentnerinnen betragen, Beiträge für die Teuerung gemäss Absatz 1 zugunsten der versicherten Personen und deren Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin um maximal je 0.5 Prozentpunkte herabsetzen. Die Kassenkommission kann diese Anpassungen jederzeit wieder rückgängig machen.

⁵ Die Kassenkommission kann aus allfälligen Gewinnen der Kasse Zuwendungen in den Teuerungsfonds beschliessen. Sie entscheidet darüber jährlich.

⁶ Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin schuldet der Kasse die gesamten Beiträge. Er oder sie zieht den Anteil der versicherten Personen bei der Lohnzahlung ab.

¹⁾ RB 2.4221

⁷ Die Beiträge werden monatlich fällig. Sie sind ab ihrer Fälligkeit mit einem Verzugszins zu verzinsen. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus ein Prozentpunkt.

Artikel 52 Buchstabe I Kassenkommission (neu)

Die Kassenkommission vollzieht die Verordnung. Sie führt und überwacht die Kasse. Insbesondere hat sie:

- l) jährlich über die Zuwendungen von allfälligen Gewinnen der Kasse an den Teuerungsfonds zu bestimmen.

II.

Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum. Sie treten am 1. Juni 2000 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Josef Gisler-Gamma

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

VERANSTALTUNGEN

GEMEINDEN

Donnerstag, 27. April 2000

Gemeinde Altdorf

Korporationsbürgerversammlung, um 20.00 Uhr im «Rosenberg», Altdorf.

Donnerstag, 27. April 2000

Gemeinde Schattdorf

Korporationsbürgergemeinde-Versammlung im Gräwimatt-Schulhaus Aula, um 20.00 Uhr.

VEREINE

Freitag, 14. und Samstag, 15. April 2000

Musikverein Seedorf

Jahreskonzert in der Mehrzweckhalle, um 20.15 Uhr. Tanz mit Golden Memories und Feensturm Party-Band, Barbetrieb.

Samstag, 15. April 2000

Kunstturner Trainingszenter Schattdorf

Jubiläumsmeisterschaften im Kustturnen in der Turnhalle der Kantonalen Mittelschule Uri, Altdorf. Ab 10.30 Uhr EP 2 und P 1; ab 14.30 Uhr P 2 bis P 6. 60 Turner aus Uri, Schwyz und Zug kämpfen um die Meistertitel. Eintritt frei. Rahmenprogramm: Tanz und Musikshows.

INSERATE

Zu vermieten

Reiheneck- Einfamilienhaus

Ruhig, sonnig und zentral in Erstfeld gelegen, grosser Estrich und Bastelraum, Schwedenofen, schöner Umschwung, 1 Tiefgaragenplatz.
Bezug per 1.7.2000.

Tel. 041/710 42 60 oder 041/880 18 34

197-512409

Amsteg

Mitten im Dorf vermieten wir

Büroräume 70 m² neu renoviert

Monatsmiete Fr. 750.-/

NK Fr. 100.-

Interessierten erteilen wir

gerne detaillierte Auskunft.

iz Immobilien Treuhand Telefon 041 872 09 30

Rathausplatz 8, 6460 Altdorf Telefax 041 872 09 31

E-Mail: izimmobilien@bluewin.ch

<http://www.izimmobilien.ch>



JA zu den Bilateralen Verträgen

SAB Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete /
STV Schweizer Tourismus-Verband / SHV Schweizer
Hotelier-Verein / GASTROSUISSE Verband für Hotellerie
und Restauration / SBV Schweizerischer Bauernverband

Sie dienen auch dem Berggebiet



VIERWALDSTÄTTERSEE

LAKE LUCERNE

Am 1. Juli 2000 nimmt die neu formierte Tourismusdestination Vierwaldstättersee ihre Tätigkeit auf. Ausbau und Profilierung der touristischen Marke Vierwaldstättersee, Erhöhung der Wertschöpfung je Gast, Festigen der Position des Sommertourismus sowie Förderung des Ganzjahrestourismus sind die Hauptaufgaben, die den (die)

GeschäftsführerIn Tourismusdestination Vierwaldstättersee

während der nächsten Jahre erwarten. Sie verfügen über einen Uni-/Fachhochschulabschluss und/oder über gleichwertige, fundierte Berufserfahrung in Marketing und Kommunikation. Ein Leistungsausweis im Tourismus ist vorteilhaft, aber nicht Bedingung für die zukünftige Aufgabe.

Sie sind ca. 35 Jahre jung, engagiert, flexibel, Neuem gegenüber offen. Dank Ihrem guten Auftritt, Ihren Sprachkenntnissen, haben Sie Freude im Kontakt mit unterschiedlichen Gästen und Partnern, national und international.

Erfahren in der Führung von kleinen, effizienten Teams und Arbeitsgruppen, bringen Sie nebst Kreativität, Eigeninitiative und Zielstrebigkeit, nebst Verhandlungsgeschick und Humor, auch die Fähigkeit mit, unter Belastung optimale Resultate zu erzielen. Abwechslung und ein hoher Grad an Selbstverantwortung stehen einem attraktiven Leistungspaket gegenüber.

Für eine dienstleistungs- und kundenorientierte Vertrauensperson ist diese Aufgabe eine echte Herausforderung. Ich freue mich auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen oder stehe für erste Abklärungen gerne zur Verfügung. Absolute Diskretion dürfen Sie voraussetzen.

Kontaktperson: Dr. oec. Arnold Kappler, Kappler Unternehmensberatung
Haldenstrasse 45, Postfach, 6000 Luzern 15
Tel. 041 410 52 32

025-001940-001



VIERWALDSTÄTTERSEE

LAKE LUCERNE

Ab 1. Juli 2000 nimmt die neu formierte Tourismusdestination Vierwaldstättersee ihre Tätigkeit auf. Um im In- und Ausland den kundengerechten Marktauftritt zu gewährleisten, suchen wir einen (oder eine)

Product ManagerIn Tourismus Vierwaldstättersee

Sie sind verantwortlich für die Konzeption von segment- und produktbezogenen Kommunikationsmassnahmen. Sie setzen diese auch gleich zielgruppengerecht, in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern und Werbeagenturen um. Weiter organisieren Sie die Zusammenarbeit mit Directmarketing- und Eventspezialisten. Sie haben die Termin-, Qualitäts- und Budgetkontrolle im Griff. Um dieser abwechslungsreichen und herausfordernden Tätigkeit gerecht zu werden, verfügen Sie über einen Fachhochschulabschluss und 2 – 3 Jahre Berufserfahrung im Marketing oder einen Abschluss als Marketingplaner sowie fundierte Erfahrung als Berater in einer Werbeagentur. Ein Leistungsausweis im Tourismus ist von Vorteil, jedoch nicht Bedingung.

Sie sind ca. 30 Jahre jung, bringen nebst Kreativität, Eigeninitiative, diplomatischem Verhandlungsgeschick und Humor die Fähigkeit mit, auch unter Belastung optimale Resultate zu präsentieren. Arbeitsort: Stans, Vierwaldstättersee und Gästemärkte!

Wenn Sie bereit sind, eine neue Herausforderung anzunehmen, freuen wir uns über die Zusendung Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen.

Kontaktperson: Dr. oec. Arnold Kappler, Kappler Unternehmungsberatung
Haldenstrasse 45, Postfach, 6000 Luzern 15
Tel. 041 410 52 32

025-001940-001

K i k e r i k i i ?

Wenn bei Ihnen ein «Hahn» quietscht oder tropft, bringt ihn unser
24-Stunden-Service zum Schweigen. Rufen Sie uns an!

Marty AG · Krebsriedgasse 24 · 6460 Altdorf
Telefon 041 871 08 70 · Fax 041 870 76 08

Filiale: Gotthardstrasse 47 · 6490 Andermatt
Telefon 041 887 13 83 · Fax 041 887 05 80

www.urionline.ch/martyag · e-mail: martyag@bluewin.ch

MARTY

Sanitär · Heizung · Planung

Arnold & Braun, Grafik Design

Teppichboden, Parkett, Linoleum, oder...?

Indergand Martin

Ihr netto-Fachgeschäft
Gotthardstrasse 106
6472 Erstfeld
Tel. 041 - 880 25 85

netto
Einkaufsgruppe
die
boden
fachleute